

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Mannheim	
Ggf. Standort		
Studiengang	<i>Romanische Sprachen, Literaturen und Medien (B. A.)</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	8	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2014	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018 - 2021	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)	
Zuständige/r Referent/in	Milena Müller	
Akkreditierungsbericht vom	30.09.2021	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil der Hochschule</i>	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	12
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	13
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	23
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	25
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	26
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	28
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	32
<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)</i>	35
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	35
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	35
<i>Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)</i>	38
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	38
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39

<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	40
<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	40
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40
<i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	41
3 Begutachtungsverfahren.....	42
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	42
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	42
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	43
4 Datenblatt	44
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	44
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	46
5 Glossar	47

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Agentur schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 8 Leistungspunktesystem):

Gemäß § 8 Abs. 3 MRVO darf der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit maximal zwölf ECTS-Leistungspunkte betragen. Ausnahmeregelungen gibt es nur für Studiengänge der Freien Kunst. Im vorliegenden Studiengang beträgt der Umfang der Bachelorarbeit 16 ECTS-Leistungspunkte und liegt damit über der Maximalgrenze. Es liegt kein künstlerischer Studiengang vor, der eine Ausnahmeregelung begründen könnte. Daher muss die Universität den Umfang der Bachelorarbeit entsprechend reduzieren und die Prüfungsanforderungen anpassen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Die Gutachtenden schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 2 (Kriterium § 12 Abs. 4 Prüfungen):

Die Module des Studiengangs bestehen jeweils aus mehreren Lehrveranstaltungen. Das Prüfungssystem sieht vor, dass die Studierenden in jeder Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung ablegen. Die Prüfungen sind daher nicht modulbezogen, sondern lehrveranstaltungsbezogen und wirken sich aufgrund ihrer Vielzahl auf die Studierbarkeit aus.

Daher muss die Universität ihr Prüfungssystem dahingehend anpassen, dass die Modulbezogenheit der Prüfungen gewährleistet ist.

Auflage 3 (Kriterium § 12 Abs. 5 Studierbarkeit):

Wie unter § 12 Abs. 4 Prüfungen ersichtlich, legen die Studierenden pro Lehrveranstaltung eine Prüfung ab, was zu einer sehr hohen Prüfungsdichte führt, die durch die Gutachtenden als nicht angemessen eingestuft wird. Die Studierenden berichteten von acht und mehr Prüfungsleistungen pro Semester. Hierdurch sehen die Gutachtenden die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit nicht gewährleistet.

Die Universität muss daher die Prüfungsdichte pro Semester auf ein angemessenes Maß reduzieren, um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleisten zu können.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil der Hochschule

Das Profil der Universität Mannheim ist geprägt durch national führende und international anerkannte Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und deren Vernetzung mit leistungsstarken Geistes- und Rechtswissenschaften sowie Informatik und Mathematik. An der Universität existiert ein interdisziplinär strukturiertes System in Forschung und Lehre. Strategisches Ziel der Universität Mannheim ist es, in allen an ihr beheimateten Disziplinen ein Ort international sichtbarer Forschung zu sein und hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs sowie Führungskräfte für Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und Wissenschaft in einer globalisierten Welt hervorzubringen.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang wird vom Romanischen Seminar, das an der Philosophischen Fakultät der Universität Mannheim angesiedelt ist, angeboten. Er richtet sich an Studieninteressierte, die Kenntnisse von mehreren romanischen Sprachen auf hohem Niveau sowie profunde Kenntnisse der Romania aus literatur-, sprach-, medien- und kulturwissenschaftlicher Perspektive erwerben möchten. Gegenstand des Studiengangs ist das Studium von drei romanischen Sprachen und Kulturbereichen sowie der romanischen Sprach- und Literaturwissenschaft, jeweils in enger Verknüpfung mit der Medien- und Kulturwissenschaft. In einer Regelstudienzeit von acht Semestern werden grundlegende und vertiefende fachliche und methodische Kenntnisse sowie Sprachkenntnisse in den zwei studierten Hauptsprachen bis Niveau C1/C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erworben. Als studierte Hauptsprachen stehen Französisch, Italienisch und Spanisch zur Wahl. In der dritten romanischen Sprache werden Grundkenntnisse auf Niveau B1 erreicht. Neben den genannten Sprachen werden als dritte romanische Sprache auch Portugiesisch und Katalanisch angeboten. Im Studiengang ist ein Auslandsjahr vorgesehen. Neben der Integration medienwissenschaftlicher Aspekte sowohl in der Sprach- als auch in der Literaturwissenschaft fokussiert das Profil des Romanischen Seminars die Gegenwartsepoche aus einer kulturwissenschaftlichen Perspektive. Der Studiengang ist damit nicht rein historisch und philologisch, sondern vor allem auch kultur- und medienwissenschaftlich geprägt.

Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von wissenschaftlichem Nachwuchs sowie fremdsprachlich und interkulturell versierten Akteur_innen auf dem kulturell-geisteswissenschaftlichen Arbeitsmarkt. Mögliche Arbeitsfelder der Absolvent_innen finden sich in Wissenschaft und Forschung, Unternehmenskommunikation, Internationale Beziehungen, Journalismus, Public Relations oder Kultur- und Eventmanagement.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden sind der Ansicht, dass die überaus engagierten Mitarbeitenden des Romanischen Seminars einen sehr anspruchsvollen Studiengang entwickelt haben, der hochqualifizierte Absolvent_innen hervorbringt. Besonders hervorzuheben ist, dass die Studierenden sowohl beide Sprachen gleichwertig auf einem hohen Sprachniveau erlernen als auch gleichwertiges wissenschaftliches Grundlagenwissen der Sprach- und Literaturwissenschaften erlangen, bevor sie sich im Rahmen des Spezialisierungsmoduls auf einen selbst gewählten Schwerpunkt festlegen. Auch die Wahl zwischen dem Praxis- und Wissenschaftsmodul eröffnet den Studierenden eine Möglichkeit, ihr Studienprofil individuell zu gestalten.

Da die Lehrenden sehr gut mit der internationalen Forschungslandschaft vernetzt sind und auch entsprechende Gastdozierende regelmäßig die Lehrveranstaltungen bereichern, erhalten die Studierenden einen umfassenden Einblick in aktuelle Diskurse bzw. können auch selbst daran teilnehmen (z. B. durch Ausrichtung des Romanistentages 2015).

Den Studierenden, die die sprachlichen Voraussetzungen zu Studienbeginn noch nicht vollumfänglich erfüllen, werden entsprechende Kurse angeboten, um ihre Vorkenntnisse zu erweitern. Hierdurch haben auch Studieninteressierte mit geringen Sprachkenntnissen die Möglichkeit, diesen Studiengang zu belegen. Die Sprachkompetenz können die Studierenden im Laufe ihres Studiums im Rahmen des verpflichtenden Auslandsjahres weiterentwickeln. Hier begrüßen die Gutachtenden sehr, dass die Studierenden für ein ganzes Jahr ins Ausland gehen. Dies ist auch bei vielen Studierenden ein Kriterium für die Auswahl des Studiengangs gewesen. Zudem funktioniert die Organisation des Auslandsaufenthalts durch den Fachbereich reibungslos und allen Studierenden wird ein Platz an einer Partneruniversität garantiert.

Die Gutachtenden sind folglich vom Konzept des Studiengangs überzeugt, sehen allerdings Mängel in seiner Umsetzung – so bestehen die einzelnen Module jeweils aus zwei oder mehr Lehrveranstaltungen, wobei in jeder Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung abzulegen ist. Hierdurch sehen die Gutachtenden zum einen die Modulbezogenheit der Prüfungen in Frage gestellt, zum anderen ergibt sich hierdurch eine hohe Prüfungslast, die nicht mehr als angemessen bezeichnet werden kann. Die Gutachtenden sehen die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit daher nicht gewährleistet. Sie sprechen somit Auflagen aus, um die Modulbezogenheit der Prüfungen sowie die Studierbarkeit herzustellen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst insgesamt 240 ECTS-Leistungspunkte und besitzt eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Die maximale Studienzeit endet drei Fachsemester nach der Regelstudienzeit, es sei denn, der oder die Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Die Studierenden erlangen mit dem Bachelor of Arts einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. (vgl. §§ 3 und 6 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 02. Juni 2017, im Folgenden PO)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist im Rahmen des Abschlussmoduls eine Abschlussarbeit vorgesehen, mithilfe derer die Studierenden nachweisen, dass sie über die Fähigkeit verfügen, eine wissenschaftliche Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb der vorgegebenen Zeit von zehn Wochen in einer der beiden studierten Hauptsprachen zu bearbeiten. Detaillierte Regelungen zur Abschlussarbeit finden sich in § 17 der PO. Zusätzlich zur schriftlichen Abschlussarbeit ist im Abschlussmodul auch eine mündliche Abschlussprüfung zu Inhalten der Sprach- und Medienwissenschaft sowie der Literatur- und Medienwissenschaft enthalten, die Prüfungssprache ergibt sich aus den beiden Hauptsprachen zu gleichen Teilen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Nicht relevant, da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs vergibt die Universität den akademischen Grad Bachelor of Arts (B. A.). Es wird ein akademischer Grad verliehen, dessen Bezeichnung kongruent zur fachlichen Ausrichtung des Studiengangs ist.

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums werden den Absolvent_innen Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records ausgestellt. Muster der jeweiligen Unterlagen liegen dem Selbstbericht der Universität bei. Urkunde und Zeugnis werden in deutscher Sprache erstellt, das Diploma Supplement auf Englisch, das Transcript of Records wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Gemäß § 30 Abs. 4 PO kann im Diploma Supplement eine relative Abschlussnote ausgewiesen werden. Über den Ausweis entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für jeden Abschlussjahrgang gesondert. Um einen Rückschluss auf die Abschlussnoten einzelner AbsolventInnen zu verhindern, erfolgt der Ausweis der relativen Note aus datenschutzrechtlichen Gründen ab einer Absolvent_innenzahl von 100 bezogen auf die vergangenen drei Prüfungsjahre. Diese Bezugszahl wurde bislang nicht erreicht, weshalb auch der Ausweis der relativen Note bisher noch nicht erfolgt ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Module lassen sich in die Bereiche Fachwissenschaft (sechs bis sieben Module, insgesamt 79 ECTS-Leistungspunkte), Sprachpraxis (fünf Module, insgesamt 62-ECTS-Leistungspunkte) und Interkulturalität (drei Module, insgesamt 47 ECTS-Leistungspunkte) einteilen. Zusätzlich sind das Projektmodul (zehn ECTS-Leistungspunkte) und das Abschlussmodul (24 ECTS-Leistungspunkte) zu belegen. Alternativ zum Wissenschaftsmodul, das als Wahlmodul im Bereich Fachwissenschaft enthalten ist, können die Studierenden das Praxismodul (18 ECTS-Leistungspunkte) belegen. Die Inhalte der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden können. Dies gilt auch für die sprachpraktischen Module. Hier wird jedoch empfohlen, insbesondere die Basismodule auf die ersten vier Fachsemester zu verteilen, da die Studierenden in diesen Modulen durch den Erwerb entsprechender Sprachkompetenzen auf das obligatorische Auslandsstudium im fünften und sechsten Fachsemester vorbereitet werden.

Es liegen Modulkataloge des Studiengangs für die Sprachkombinationen Französisch & Spanisch, Französisch & Italienisch sowie Italienisch & Spanisch vor. Dies soll den Studierenden einen gezielten Überblick über die zu belegenden Module ihrer Hauptsprachen ermöglichen.

Die Modulkataloge sind vollständig und es sind Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzung für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkten und Benotung, Häufigkeit des Modulangebots, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls enthalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt.

Der Studiengangsverlauf ist so konzipiert, dass die Studierenden im Durchschnitt 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester erwerben. Abweichungen hiervon begründet die Universität wie folgt:

- Studierende, die zu Studienbeginn keine Sprachkenntnisse auf Niveau B1 in einer oder beiden studierten Sprachen nachweisen können, können diesen Nachweis gemäß § 5 Abs. 3 PO innerhalb der ersten beiden Semester nachholen. Hierfür bietet das Romanische Seminar spezielle Sprachkurse an, die nicht mit ECTS-Leistungspunkten kreditiert sind, aber Voraussetzung für das Belegen von verschiedenen Modulen des Studiengangs sind (z. B. Basismodul Sprachpraxis). Aus diesem Grund schließen manche Studierende die ersten ein bis zwei Semester mit weniger ECTS-Leistungspunkten, die folgenden ein bis zwei Semester mit mehr ECTS-Leistungspunkten ab als Studierende, die von Beginn an die erforderlichen Sprachkenntnisse auf Niveau B1 nachweisen konnten.
- Das Modul Projektseminar (zehn ECTS-Leistungspunkte) erstreckt sich über das zweite und dritte Fachsemester. Da die ECTS-Leistungspunkte erst nach Abschluss des Seminars verbucht werden, werden diese vollständig dem dritten Fachsemester zugeschrieben. Der Studienplan des zweiten Fachsemesters führt daher das Projektseminar ohne ECTS-Leistungspunkte auf und enthält folglich in der Summe weniger als 30 ECTS-Leistungspunkte.
- Das im Praxismodul vorgesehene zehnwöchige Praktikum umfasst 16 ECTS-Leistungspunkte und findet in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die ECTS-Leistungspunkte des Praktikums werden dem Fachsemester zugeordnet, innerhalb dessen es absolviert wurde. Daher erwerben die Studierenden in diesem Semester tendenziell mehr als 30 ECTS-Leistungspunkte.
- In den beiden Auslandssemestern werden im Studienverlaufsplan nicht mehr als fünf Kurse pro Semester eingeplant, da die Kurse an den Universitäten im romanischsprachigen Ausland eine höhere Präsenzzeit erfordern und daher in der Regel nicht mehr als fünf Kurse gleichzeitig belegt werden.

Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang 240 ECTS-Leistungspunkte.

Gemäß § 3 Abs. 2 PO entspricht ein ECTS-Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden, wobei die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraussetzt.

Im Rahmen des Abschlussmoduls (24 ECTS-Leistungspunkte) schreiben die Studierenden die Bachelorarbeit, die einen Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten aufweist, und legen eine mündliche Abschlussprüfung im Umfang von acht ECTS-Leistungspunkten ab. Die Universität begründet den Umfang der Bachelorarbeit damit, dass im Vergleich zur Abschlussarbeit eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs höhere Anforderungen an die Studierenden gestellt werden, die entsprechend kreditiert werden sollen. Entsprechend § 8 Abs. 3 MRVO darf jedoch der Bearbeitungsumfang einer Bachelorarbeit die Obergrenze von zwölf ECTS-Leistungspunkten nicht überschreiten. Begründete Ausnahmefälle sind nur für Studiengänge der Freien Kunst zulässig. Hier liegt allerdings kein künstlerischer Studiengang vor, weshalb die Obergrenze von zwölf ECTS-Leistungspunkten für die Bachelorarbeit zwingend zu beachten ist. Die Universität muss Umfang und Anforderungen der Bachelorarbeit daher entsprechend reduzieren und die ECTS-Leistungspunkte anpassen. Es ist zu begrüßen, dass die Universität dies gemäß Stellungnahme schnellstmöglich umsetzen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage:

Gemäß § 8 Abs. 3 MRVO darf der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit maximal zwölf ECTS-Leistungspunkte betragen. Ausnahmeregelungen gibt es nur für Studiengänge der Freien Kunst. Beim vorliegenden Studiengang beträgt der Umfang der Bachelorarbeit 16 ECTS-Leistungspunkte und liegt damit über der Maximalgrenze. Es liegt kein künstlerischer Studiengang vor, der eine Ausnahmeregelung begründen könnte. Daher muss die Universität den Umfang der Bachelorarbeit entsprechend reduzieren und die Prüfungsanforderungen anpassen.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 10 PO geregelt. Im In- oder Ausland hochschulisch erbrachte Leistungen können auf Antrag anerkannt werden. Auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag nach einer Äquivalenzprüfung angerechnet werden. Maximal können bis zu 50 % der für den Studiengang insgesamt vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte in Form von außerhochschulisch erbrachten Leistungen angerechnet werden. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit übernommen, sofern ein vergleichbares Notensystem vorliegt bzw. eine Umrechnung möglich ist. Liegt keine Note vor oder ist eine Umrechnung nicht möglich, wird die Leistung als „bestanden“ vermerkt. Angerechnete und anerkannte Leistungen werden im Transcript of Records als solche kenntlich gemacht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da der Studiengang erstmalig akkreditiert wird, wurde im Rahmen der Begehung insbesondere das Konzept des Studiengangs thematisiert. Auch die Studierbarkeit und das Prüfungssystem spielten eine große Rolle, da die Studierbarkeit insbesondere bei einem anspruchsvollen Studiengang wie dem vorliegenden durch die Universität und den Fachbereich gewährleistet sein muss. Diese Themen wurden sowohl mit den Programmverantwortlichen als auch mit den Studierenden umfassend diskutiert. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde besonders auf die Stellung des Fachbereichs an der Universität, die Digitalisierungsstrategie sowie die aktuellen Entwicklungen im Qualitätsmanagementsystem der Universität eingegangen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Absolvent_innen verfügen neben ihrer fachlichen und wissenschaftlichen Ausbildung in mehreren Sprachen insbesondere auch über interkulturelle Kompetenzen sowie Kenntnisse der verschiedenen Kulturräume. Sie sind sowohl für die Aufnahme einer wissenschaftlichen Laufbahn als auch für den Einstieg in eine Berufstätigkeit qualifiziert. Die Absolvent_innen können ein Masterstudium in den Bereichen Sprach-, Literatur-, Medien- oder Kulturwissenschaften aufnehmen. Aufgrund der vierjährigen Studiendauer und der somit fachwissenschaftlich bereits vertieften Ausbildung ist auch der direkte Anschluss einer Promotion bei hervorragenden Leistungen möglich. Dies ist in § 38 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg geregelt. Die Absolvent_innen sind für den weltweiten Arbeitsmarkt ausgebildet. Mögliche Zielbranchen der Absolvent_innen sind beispielsweise Wissenschaft und Forschung, Unternehmenskommunikation, Internationale Beziehungen, Journalismus, Public Relations oder Kultur- und Eventmanagement.

Dem Studiengang liegen folgende Qualifikationsziele zugrunde:

Die Absolvent_innen...

- (a) verfügen über eine grundlegende, umfassende Ausbildung auf dem Gebiet der romanischen Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaften in zwei bzw. drei romanischen Sprachen und Kulturräumen;
- (b) verfügen über spezialisiertes Fachwissen: Die vierjährige Studiendauer ermöglicht eine erste Vertiefung der Fachkenntnisse und Spezialisierung auf eine Fachdisziplin;
- (c) verfügen über umfangreiche interdisziplinäre Kompetenzen durch die Kombination von Kultur-, Sprach- und Literaturwissenschaft mit Medienwissenschaft und Sprachvielfalt;

(d) verfügen über interkulturelle Kompetenzen sowohl durch Vermittlung theoretischen Fachwissens als auch durch direkte praktische Erfahrung mit dem wissenschaftlichen Habitus des entsprechenden Kulturraums im Rahmen des einjährigen Studiums an einer Partneruniversität im Ausland;

(e) sind in der Lage, sich mit den jeweiligen Kulturräumen und Fachdisziplinen kritisch auseinanderzusetzen;

(f) verfügen über berufspraktische Kompetenzen durch ein praxisorientiertes Projektseminar und ein Praktikum sowie eine Veranstaltung nach Wahl zu berufsbezogenen Kompetenzen.

Darüber hinaus erwerben die Studierenden weitere überfachliche und persönliche Kompetenzen:

- Methodenkompetenz: Die Absolvent_innen können mit den Instrumenten und Methoden geisteswissenschaftlicher Fächer sicher umgehen und diese auch disziplinübergreifend zielführend zur Anwendung bringen.
- Problemlösungskompetenz: Die Absolvent_innen können Probleme erkennen und unter Anwendung wissenschaftlicher oder praxisrelevanter Argumentations- und Vorgehensweisen Lösungswege konzipieren.
- Dokumentationskompetenz: Die Absolvent_innen sind in der Lage, Informationen, die für das Treffen wissenschaftlich fundierter Entscheidungen nötig sind, unter Anwendung moderner Informations- und Dokumentationstechnologien zu beschaffen und bereitzustellen.
- Verarbeitungskompetenz: Die Absolvent_innen können komplexe Informationen und größere Textmengen in kurzer Zeit aufarbeiten und auf ihre Brauchbarkeit hinsichtlich der Problemlösung überprüfen.
- Präsentationskompetenz: Die Absolvent_innen können die Ergebnisse einer Recherche in Wort und Schrift termingerecht, in angemessener Kürze, klar, präzise und insbesondere zielgruppenspezifisch formulieren bzw. präsentieren.
- Persönliche Kompetenzen: Die Absolvent_innen sind in der Lage zu eigenständigem, eigenverantwortlichem bzw. verantwortungsbewusstem und zielorientiertem Handeln. Sie sind sich ihrer gesellschaftlichen Rolle und der Auswirkung ihres Handelns bewusst.
- Soziale Kompetenzen: Die Absolvent_innen verfügen über Kommunikationskompetenz und sind team- und konfliktfähig; sie können in einer Gruppe ziel- und lösungsorientiert kommunizieren und handeln sowie Konflikte sachlich und angemessen moderieren und selbstreflektierend lösen.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse werden von der Fakultät transparent in zahlreichen Dokumenten wie der Studiengangsbroschüre oder dem Studienführer dargestellt. Darüber hinaus verfügt der Studiengang über eine Homepage, die alle relevanten Informationen zum Studium und zu den beruflichen Perspektiven nach dem Studium für Studieninteressierte

und Studierende bereithält.¹ Die übergeordneten Qualifikationsziele des Studiengangs werden auf die Qualifikationsziele der Module sowie auf die zusätzlich detailliert beschriebenen Qualifikationsziele der einzelnen Lehrveranstaltungen heruntergebrochen. Eine Besonderheit ist beim Modul „Fachsprachliche Kommunikation“ und dem Wissenschaftsmodul zu beachten: Die darin zu absolvierenden Übungen zur Fachsprachlichen Kommunikation und Seminare entspringen dem Veranstaltungsangebot der philologischen Masterstudiengänge und tragen zum Erreichen der studiengangsspezifischen Qualifikationsziele (Sprachkompetenz auf Niveau C1/C2 sowie wissenschaftliche Weichenstellung) bei.²

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind nach Ansicht der Gutachtenden klar formuliert und für einen grundständigen Studiengang angemessen und passend. Auch ist die Konkretisierung bzw. detailreiche Darstellung der Qualifikationsziele auf Modul- und Lehrveranstaltungsebene vor dem Hintergrund der Transparenz sehr zu begrüßen. Allerdings regen die Gutachtenden an, die Qualifikationsziele der Module im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung der Modulhandbücher dahingehend zu schärfen, dass sie nicht prozess-, sondern ergebnisorientiert formuliert werden.

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass sich die Studierenden wissenschaftliches Grundlagenwissen auf sehr hohem Niveau aneignen können. Im Gespräch mit den Studierenden wurde dies bestätigt. Dort wurde ebenso dargestellt, dass die Studieninhalte auf den individuellen Vorkenntnissen der Studierenden aufbauen bzw. dass den Studierenden passende und zielführende Kurse angeboten werden, um die entsprechend notwendigen Vorkenntnisse nachholen zu können. Es wurde auch berichtet, dass sich Studierende mit umfassenden Vorkenntnissen in manchen Modulen unterfordert sähen, sodass die Überlegung im Raum stand, die Sprachkurse abhängig von den unterschiedlichen Sprachniveaus der Studierenden zu unterteilen. Da die Romanistik allerdings ein recht kleiner Fachbereich ist und dies eine intensive Kleingruppenbetreuung bedeuten würde, die durch die Lehrenden schwer umzusetzen ist, möchten die Gutachtenden dahingehend keine Empfehlungen aussprechen.

Die Studierenden berichteten, dass sie sich grundsätzlich gut auf die Erstellung der Bachelorarbeit vorbereitet fühlen, da zu Beginn des Studiums eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten stattfindet und im Studienverlauf die Anwendung der dort erworbenen Kenntnisse durch das Verfassen mehrerer Hausarbeiten erfolgt. Es wurde allerdings ein zusätzliches Seminar in den höheren Semestern gewünscht, welches die qualitativen Forschungsmethoden der Romanistik zum Inhalt hat. Diesen Wunsch unterstützen die Gutachtenden, da so eine noch gezieltere Vorbereitung auf die Erstellung der Bachelorarbeit erfolgen kann.

¹<https://www.phil.uni-mannheim.de/studium/bachelorstudiengaenge/ba-romanische-sprachen-literaturen-und-medien/>
<https://www.uni-mannheim.de/studium/studienangebot/bachelor-romanische-sprachen/>, abgerufen jeweils am 7.7.2021

sowie

² Dem Anforderungsniveau entsprechend werden sie i. d. R. im vierten bzw. letzten Studienjahr nach dem Auslandsstudium belegt.

Die Gutachtenden sind von einer sehr guten beruflichen Anschlussmöglichkeit bzw. der Qualifikation zur Aufnahme eines anschließenden Masterstudiums überzeugt, da die Absolvent_innen des vorliegenden Studiengangs eine wissenschaftliche Ausbildung auf sehr hohem Niveau erhalten. Dies liegt nicht zuletzt auch in der achtsemestrigen Studiendauer begründet, welche den Studierenden den Erwerb umfassender Fähigkeiten und Fertigkeiten ermöglicht, die sie für vielfältige Aufgaben qualifizieren. Im Gespräch mit den Studierenden wurde allerdings deutlich, dass ihnen der Ausblick auf mögliche Anschlussmöglichkeiten bisweilen fehlt und sie auch kaum über konkrete Informationen zu einer möglichen Direktpromotion verfügen. Daher empfehlen die Gutachtenden den Programmverantwortlichen, eine größere Transparenz hinsichtlich der Anschlussmöglichkeiten für die Studierenden zu schaffen und die verschiedenen Optionen, die sich den Studierenden bieten, offensiver zu kommunizieren. Den Gutachtenden ist bekannt, dass es hierzu bereits verschiedene Formate an der Universität Mannheim gibt. So berichteten die Studierenden beispielsweise von regelmäßigen Vorträgen, die durch die Alumni-Vereinigung Absolutum angeboten werden. Hier gebe es allerdings einen klaren Fokus auf Studierende der Wirtschaftswissenschaften, sodass sich die Studierenden der Romanistik hiervon nicht angesprochen fühlen und ihnen diese Vorträge nicht als Inspiration dienen. In ihrer Stellungnahme erläutert die Universität, dass es ebenso Vortragsreihen gibt, die sich gezielt an Studierende der Geistes- und Sozialwissenschaften richten³. Dies begrüßen die Gutachtenden sehr und erachten es als umso wichtiger, die Studierenden gezielt auf diese Veranstaltungen hinzuweisen, den Studierenden konkrete Optionen zum beruflichen Anschluss aufzuzeigen sowie sie im Findungsprozess gezielt zu unterstützen. In dem Zusammenhang wurde von den Studierenden sehr bedauert, dass es keinen passgenauen Masterstudiengang an der Universität Mannheim gibt, den sie an den vorliegenden Studiengang anschließen können. Formal passend wäre ein einjähriger Masterstudiengang mit einem Umfang von 60 ECTS-Leistungspunkten, da der Bachelorstudiengang bereits einen Umfang von 240 ECTS-Leistungspunkten und eine Regelstudienzeit von vier Jahren hat. So könnten die Studierenden innerhalb von fünf Jahren zum Masterabschluss gelangen. An der Universität Mannheim haben die Studierenden allerdings bloß zweijährige Masterstudiengänge zur Auswahl. Sie würden also bis zum Masterabschluss insgesamt ein Jahr länger studieren als diejenigen, die diese Masterstudiengänge an einen dreijährigen Bachelorstudiengang anschließen. Die Studierenden sehen sich dadurch gezwungen, die Universität zu verlassen. Die Studierenden haben zwar die Möglichkeit, sich verschiedene Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium auf einen Masterstudiengang anrechnen zu lassen (so erläutert in der Stellungnahme); trotzdem möchten die die Gutachtenden der Universität nahelegen, zu prüfen, ob den Studierenden eine passendere Anschlussmöglichkeit im Hause angeboten werden kann.

³ [Semesterprogramm \(artes-liberales-ev.de\)](http://Semesterprogramm(artes-liberales-ev.de))

Insgesamt erfüllt der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ auf Bachelor-Ebene hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben die folgenden Empfehlungen:

- Die Qualifikationsziele, die sich in den Modulbeschreibungen finden, sind derzeit prozessorientiert formuliert. Daher empfehlen die Gutachtenden, diese im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung der Modulhandbücher durch eine ergebnisorientierte Formulierung zu schärfen.
- Die Gutachtenden folgen dem Wunsch der Studierenden und regt an, zu prüfen, ob die Einrichtung eines zusätzlichen Seminars in den höheren Semestern zum Thema „qualitative Forschungsmethoden der Romanistik“ möglich ist, damit die Studierenden noch besser auf die Erstellung der Bachelorarbeit vorbereitet werden.
- Den Studierenden sind die beruflichen und wissenschaftlichen Anschlussmöglichkeiten an den Studiengang nicht umfassend bekannt. Daher empfehlen die Gutachtenden den Programmverantwortlichen, hier eine größere Transparenz herzustellen und die vielfältigen Optionen, die sich den Studierenden bieten, offensiver zu kommunizieren.
- Es gibt keinen Masterstudiengang an der Universität, der passgenau auf den vorliegenden Studiengang aufbaut, sodass die meisten Studierenden die Universität nach Studienabschluss verlassen. Daher regen die Gutachtenden an, zu prüfen, ob hier entsprechende Angebote geschaffen werden können.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang fokussiert die Vermittlung grundlegender und vertiefter Kenntnisse und Methoden der Literatur-, Sprach- und Medienwissenschaft sowie Kenntnisse von zwei romanischen Sprachen auf Niveau C1/C2. Diese Studienschwerpunkte werden im Studienverlauf in 33 Lehrveranstaltungen, verteilt auf zwölf Module, vermittelt. Sie werden ergänzt von interkulturellen und praxisorientierten Veranstaltungen sowie von sprachpraktischen Kursen in einer dritten romanischen Sprache. Die Anforderungen steigen im Rahmen von vier zu unterscheidenden Niveaustufen (Einführungsmodule, Basismodule, Aufbaumodule und Spezialisierungs- bzw. Vertiefungs-

module), sodass alle Module – mit Ausnahme der Module „Interkulturelles Wissen“ und „3. romanische Sprache“ sowie dem Praxis- und Projektmodul – aufeinander aufbauen. Die Module lassen sich in die Bereiche Fachwissenschaft, Sprachpraxis und Interkulturalität einteilen.

Der Bereich Fachwissenschaft – Literatur- und Medienwissenschaft (LMW) sowie Sprach- und Medienwissenschaft (SMW) – mit einer Gesamtanzahl von 79 ECTS-Leistungspunkten bzw. bei Wahl des Wissenschaftsmoduls 97 ECTS-Leistungspunkten umfasst die Module Übergreifendes fachwissenschaftliches Einführungsmodul (acht ECTS-Leistungspunkte), Basismodule SMW erste und zweite Sprache (jeweils neun ECTS-Leistungspunkte), Basismodule LMW erste und zweite Sprache (jeweils neun ECTS-Leistungspunkte), Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft (21 ECTS-Leistungspunkte), Spezialisierungsmodul SMW oder Spezialisierungsmodul LMW (14 ECTS-Leistungspunkte) und das Wissenschaftsmodul (Wahlmodul, 18 ECTS-Leistungspunkte). Das Spezialisierungsmodul umfasst zwei Lehrveranstaltungen, das Aufbau- und das Wissenschaftsmodul je drei Lehrveranstaltungen. Aufgrund der niveaubedingt höheren Anforderungen werden für die erbrachten Leistungen im Rahmen der zu besuchenden Lehrveranstaltungen (Haupt- und Masterseminare sowie ein Forschungskolloquium⁴) entsprechend mehr ECTS-Leistungspunkte vergeben, was zu einer vergleichsweise hohen Gesamtzahl an ECTS-Leistungspunkten führt. Da die Gesamtzahl der Punkte jedoch über drei Teilprüfungen zu erwerben ist, verteilt sich die Prüfungslast der Studierenden entsprechend, wodurch die Studierbarkeit der Module gewährleistet werden soll. Das Modell der Teilprüfungen wird unter § 12 Abs. 4 und 5 im vorliegenden Bericht erneut aufgegriffen und dort auch bewertet.

Der Bereich Sprachpraxis mit einer Gesamtanzahl von 62 ECTS-Leistungspunkten umfasst die Basismodule Sprachpraxis erste und zweite Sprache (jeweils 18 ECTS-Leistungspunkte), Aufbaumodule Sprachpraxis erste und zweite Sprache (jeweils neun ECTS-Leistungspunkte) und das Erweiterungsmodul dritte romanische Sprache (acht ECTS-Leistungspunkte). Die Fachinhalte der beiden Hauptsprachen werden unter Berücksichtigung der Niveaustufen auf Basismodule (Niveaustufen I und II) und Aufbaumodule (Niveaustufe III) verteilt.⁵ Grundsätzlich können alle sprachpraktischen Module innerhalb von ein bis zwei Semestern absolviert werden. Es wird jedoch empfohlen, den Besuch der Veranstaltungen der Basismodule auf die ersten vier Fachsemester zu verteilen, da die Basismodule das obligatorische Auslandsstudium im fünften und sechsten Fachsemester vorbereiten.

Der Bereich Interkulturalität mit einer Gesamtanzahl von 47 ECTS-Leistungspunkten umfasst die Module Interkulturelles Wissen (22 ECTS-Leistungspunkte), Interkulturelle Kommunikation (15

⁴ Das Wissenschaftsmodul bedient sich am Seminarangebot der romanistischen Masterstudiengänge „Kultur und Wirtschaft“ sowie der philologischen Masterstudiengänge „Sprache und Kommunikation“ und „Literatur, Medien und Kultur der Moderne“ der Philosophischen Fakultät.

⁵ Die Sprachpraxiskurse der Niveaustufe IV werden im Rahmen der Module „Interkulturelle Kommunikation“ und „Fachsprachliche Kommunikation“ absolviert.

ECTS-Leistungspunkte) und Fachsprachliche Kommunikation (zehn ECTS-Leistungspunkte). Die Module umfassen jeweils drei bis vier Lehrveranstaltungen.

Zusätzlich sind das Projektmodul mit zehn ECTS-Leistungspunkten und das Abschlussmodul mit 24 ECTS-Leistungspunkten zu belegen. Alternativ zum Wissenschaftsmodul, das im Bereich Fachwissenschaft enthalten ist, können die Studierenden das Praxismodul (18 ECTS-Leistungspunkte) belegen.

Der Studienverlauf ist im Wesentlichen von den zu Studienbeginn nachgewiesenen Sprachniveaus in den beiden studierten Hauptsprachen abhängig. Gemäß Anlage der PO setzt der Besuch der Lehrveranstaltungen in den Basismodulen Sprachpraxis und in den fachwissenschaftlichen Basismodulen den Nachweis von Sprachkenntnissen auf Niveau B1 voraus. Der Aufbau der sprachpraktischen Module ist insofern auf die Vermittlung von Sprachkompetenzen von Niveau B1 auf Niveau C1/C2 ausgelegt. Für Studierende, die zu Studienbeginn nicht über das Einstiegsniveau B1 verfügen, bietet das Romanische Seminar je Sprache zwei intensive Grundlagenkurse an, durch die der benötigte Sprachnachweis nachgeholt werden kann. Für jedes mögliche Spracheinstiegsniveau steht den Studierenden ein exemplarischer Studienverlauf im Studienführer zur Verfügung.

Die Anspruchsniveaus der fachwissenschaftlichen Module der Literatur- und Medienwissenschaft sowie der Sprach- und Medienwissenschaft steigern sich von Einführungsvorlesungen bis hin zu Masterseminaren im Rahmen des Wissenschaftsmoduls. Als Studiengang mit dem Ziel, wissenschaftlichen Nachwuchs im Fach Romanistik auszubilden, ist die Ausbildung von ausgeprägten Fertigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten ein maßgebliches Anliegen des Studiengangs. Die Grundfertigkeiten erwerben die Studierenden in den Tutorien „Sprachwissenschaftliche Einführung“ bzw. „Literaturwissenschaftliche Einführung“ (die jeweils in beiden Sprachen belegt werden). Eng verknüpft mit den Tutorien ist die dreiteilige Kursreihe „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (EWA)“, die Inhalte zur Literaturrecherche, zum Umgang mit Microsoft Word sowie zu den Formalia, der Struktur und dem Aufbau wissenschaftlicher Arbeiten vermittelt.

Durch die in den ersten beiden Studienjahren besuchten Lehrveranstaltungen erwerben die Studierenden solide fachliche und sprachliche Grundlagen für das Studium an einer der Partneruniversitäten im Ausland, welches im fünften und sechsten Fachsemester vorgesehen ist. An der Partnerhochschule können die Studierenden ihre Kurswahl frei an ihren individuellen Studienverlauf anpassen und mit der Wahl der Seminare oder Sprachkurse auch erste Schwerpunkte im Rahmen der Aufbaumodule setzen. Das Auslandsjahr stellt damit die Weichen für die weitere Spezialisierung und den Studienabschluss in Mannheim.

Neben der selbständigen Gestaltung des Auslandsstudiums ergeben sich für die Studierenden weitere Gestaltungsspielräume, so z. B. bei der Wahl ihrer Sprachkombinationen (der beiden studierten Hauptsprachen sowie der dritten romanischen Sprache), durch vielfältig mögliche thematische Schwerpunktsetzung bei der Belegung von Pro- und Hauptseminaren – es werden im

Durchschnitt zwölf Pro- und acht Hauptseminare durch die Abteilungen angeboten, aus denen die Studierenden wählen können –, die Wahl eines fachlichen Studienschwerpunkts (Literatur- und Medien- oder Sprach- und Medienwissenschaft) sowie die mögliche Wahl zwischen dem Wissenschafts- und dem Praxismodul.

Das Romanische Seminar nutzt unterschiedliche Lern- und Lehrformen: Zur Vermittlung theoretischen Wissens eignet sich die Veranstaltungsform der Vorlesung und die selbständige Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch die Studierenden in Form des Selbststudiums. Die sprachpraktischen Kurse und auch die fachwissenschaftlichen Seminare und Kolloquien leben vom Diskurs, da hier die praktische Anwendung und mündliche wie schriftliche Darstellung des gelernten Wissens sowie die eigenen Transferleistungen im Vordergrund stehen. Übliche Lernformen sind in diesen Lehrveranstaltungen daher Gruppenarbeiten, Präsentationen, Referate oder Diskussionen im Plenum; in sprachpraktischen Kursen zudem auch die Arbeit mit Podcasts, Tonaufnahmen und digitalen Kommunikationsformen.

In regelmäßigen Abständen bietet das Romanische Seminar zudem Exkursionen ins romanischsprachige Ausland an, z. B. nach Paris, in die Provence, nach Nordspanien oder in den Senegal. Die Teilnahme an einer Exkursion entspricht – je nach Inhalt und Qualifikationsziel der Veranstaltung – der Teilnahme an einem Proseminar Landeskunde oder einer sprachpraktischen Übung. Zudem finden Exkursionen auch im Rahmen der fachwissenschaftlichen Seminare statt, z. B. nach Curaçao, Sardinien, Katalonien oder in die Rätoromania. Die Exkursionen werden vor Abreise organisatorisch und inhaltlich vorbereitet; am Studienort werden praktische Übungen wie Befragungen/Erhebungen/Interviews, Präsentationen, Diskussionen oder auch Rechercheaufgaben absolviert.

Berufspraktische Kompetenzen werden durch eine Übung zu den berufsbezogenen Kompetenzen am Zentrum für Schlüsselqualifikation⁶ im Rahmen des Praktikums und des Projektseminars vermittelt. Das Projektseminar ist eine verpflichtend zu belegende Veranstaltung. Es zielt darauf ab, den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufsfelder von Romanist_innen zu gewähren. In einem Veranstaltungsblock erlernen die Studierenden Grundkenntnisse und Methoden des Projektmanagements sowohl durch Selbststudium als auch in Gruppenarbeit oder durch Diskussionen im Plenum; im zweiten Teil wenden die Studierenden diese in Gruppenarbeit an, um ein zu Veranstaltungsbeginn festgelegtes Projekt zu realisieren. Nach der Durchführung der eigenen Projekte werden diese im Rahmen von Feedbackgesprächen evaluiert.

Digitale Lehrformen fließen regelmäßig beispielsweise im Rahmen der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in Form von Online-Tutorials ein.

⁶ wie z. B. Berufsfeld Film: „Redaktion und Produktion“, Berufsfeld Verlag: „Lektorat und Edition“, Medienpraxis: „Journalistisches Schreiben“

Im Zuge der pandemiebedingten Umstellung der Lehre auf digitale Formate führten die Lehrenden des Romanischen Seminars ihre Veranstaltungen in Echtzeit – bei Vorlesungen auch als Inverted Classroom – über Zoom, Microsoft Teams oder Big Blue Button durch, punktuell unterstützt – vor allem auch in den sprachpraktischen Veranstaltungen – durch Video- und Tonaufnahmen. Die Vorlesungen „Einführung in die Sprach- und Medienwissenschaft“ und „Einführung in die Literatur- und Medienwissenschaft“ wurden zudem aufgezeichnet und den Studierenden als Audio- oder Videodatei zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Lehrmaterialien und unterstützende didaktische Begleitung erfolgt auf der E-Learning-Plattform ILIAS. Zu den auf ILIAS genutzten Funktionen zählen bspw. die Erstellung von Wikis, Glossaren, Forenbeiträgen und Literaturlisten, die Bearbeitung von Aufgaben und Durchführung von Tests oder die Nutzung von digitalen Gruppenräumen. Das interaktive Arbeiten wird durch Online-Tools wie Padlet, Zumpad, Mentimeter u. ä. unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept ist nach Ansicht der Gutachtenden schlüssig und ermöglicht die Erreichung der Qualifikationsziele. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Die Gutachtenden möchten besonders hervorheben, dass die Studierenden ein hohes Niveau der Sprachausbildung in zwei verschiedenen Sprachen erreichen, wobei beide Sprachen gleichwertig sind. Dieses Konzept ist für viele Studierende ausschlaggebend für die Studienentscheidung und bestärkt die Bemühungen der Programmverantwortlichen, die die Gutachtenden außerordentlich engagiert und motiviert erlebt haben. Die Gutachtenden konnten allerdings auch den Eindruck gewinnen, dass der Austausch und die Abstimmung zwischen den einzelnen Sprachen optimiert werden könnte. So berichteten die Studierenden davon, dass bestimmte Inhalte in beiden Sprachen unterrichtet werden und es so zu Dopplungen kommt. Da die Gutachtenden der Überzeugung sind, dass grundsätzlich ein guter und direkter Austausch innerhalb der Programmverantwortlichen stattfindet und diese nach Angaben der Studierenden flexibel auf Feedback aus der Studierendenschaft reagieren, sind sie ebenso davon überzeugt, dass die Programmverantwortlichen hierfür eine Lösung finden werden.

Die Spezialisierung durch die verschiedenen Wahlmöglichkeiten im Seminarbereich und auch durch eine zusätzliche Schwerpunktsetzung in der Sprach- oder Literaturwissenschaft betrachten die Gutachtenden als gelungene Möglichkeit für die Studierenden, das Studium nach individuellen Wünschen gestalten zu können. Hinzu kommt auch die Wahlmöglichkeit zwischen dem Wissenschafts- oder Praxismodul, womit die Studierenden ihr Profil hinsichtlich des beruflichen Anschlusses schärfen können.

Nach Ansicht der Gutachtenden sind die Lehr- und Lernformen sehr vielfältig und der Fachkultur entsprechend. Sie möchten allerdings eine Anregung der Studierenden aufnehmen, wonach einzelnen bezüglich der Anforderungen die Unterscheidung zwischen Pro- und Hauptseminaren

nicht immer klar ist und der Wunsch nach mehr Schärfung besteht. Auch wünschen sich einige Studierende mehr Seminare und Tutorien in der jeweiligen studierten Fremdsprache, um ihre Sprachkompetenz zusätzlich weiterzuentwickeln. Hier bitten die Gutachtenden die Programmverantwortlichen, diese Punkte im Zuge der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs mit zu berücksichtigen. Dies möchten die Gutachtenden hier erwähnen, aber keine Empfehlungen aussprechen, da es sich um die Rückmeldung einzelner handelt bzw. von einer Erweiterung der Personalkapazität des Fachbereichs abhängig ist, eine Umsetzung herbeizuführen. Aufgrund des großen Engagements des Fachbereichs sind die Gutachtenden davon überzeugt, dass diese Hinweise durch die entsprechenden Verantwortlichen Beachtung finden und wenn möglich umgesetzt werden.

Die Nutzung digitaler Lehrmethoden fand bereits vor der Corona-Pandemie statt, daher konnte eine reibungslose Umstellung auf vollständig digitale Lehre stattfinden. Die Studierenden berichteten, dass die Umstellung auf Online-Lehre während der Corona-Semester sehr gut funktioniert hat, was den Gutachtenden erneut das besondere Engagement der Programmverantwortlichen verdeutlicht. Auch die Hochschulleitung konnte hiervon berichten, als sie die Digitalisierungsstrategie der Universität erläuterte. Auch dieses Engagement begrüßen die Gutachtenden sehr.

Abschließend möchten die Gutachtenden noch auf einige wenige Punkte hinweisen, die die Programmverantwortlichen bei der nächsten Überarbeitung der Modulbeschreibungen berücksichtigen sollten:

- In den Basismodulen Sprachkompetenz werden „Aussprache und Intonation“ geübt. Dies sollte terminologisch präzisiert werden: Intonation ist ein (suprasegmentaler) Unterbereich der Aussprache. Hinsichtlich der Prosodie (oder: der Suprasegmentalia) ist eine Beschränkung auf F0-basierte Merkmale weder sinnvoll noch wünschenswert, da dauerbasierte Merkmale (Rhythmus) in gleicher Weise zur Wahrnehmung fremdsprachlichen Akzents beitragen.
- Als Kompetenzziel der Lehrveranstaltung „Phonetik“ wird formuliert, dass die „Studierenden ... die Kerninhalte der [französischen/spanischen/italienischen] Phonetik, Phonologie und Intonation [kennen] und können dieses praktisch anwenden.“ Auch hier wäre eine terminologische Schärfung sinnvoll, z. B. im Sinne von „Kerninhalte der ... Phonetik und Phonologie hinsichtlich sowohl segmentaler als auch prosodischer Aspekte“. Als weiteres Kompetenzziel wird genannt: „Die Studierenden können französische/spanische/italienische Texte (100 Wörter) phonetisch korrekt vortragen“. Vor dem Hintergrund sprachlicher Vielfalt wäre hier ein expliziter Einbezug plurizentrischer Aussprachenormen wünschenswert.
- Die Gutachtenden sind zudem der Ansicht, dass die Studierenden – um auf den Umgang mit internationaler Forschungsliteratur besser vorbereitet zu werden – die entsprechende Fachterminologie nicht nur in den Fachsprachen, sondern auch auf Englisch beherrschen

sollten. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen hat sich ergeben, dass dies in der Lehrpraxis bereits umgesetzt wird. Daher bitten die Gutachtenden darum, auch dies in den Modulbeschreibungen entsprechend zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben die folgende Empfehlung:

Die Gutachtenden bitten darum, im Rahmen der regelmäßigen Überarbeitung der Modulhandbücher besonders die folgenden Punkte zu beachten:

- Entsprechend der aktuellen Modulbeschreibungen wird in den Basismodulen Sprachkompetenz „Aussprache und Intonation“ geübt. Dies sollte terminologisch präzisiert werden.
- Auch die Kompetenzziele der Lehrveranstaltung „Phonetik“ sollten im Sinne einer terminologischen Schärfung präzisiert werden. Zudem wäre ein expliziter Einbezug plurizentrischer Aussprachenormen wünschenswert.
- Da die Studierenden durch die Vermittlung von Fachterminologie in der Fachsprache und auch auf Englisch optimal auf den Umgang mit internationaler Forschungsliteratur vorbereitet werden, dies aber nicht in den Modulbeschreibungen ersichtlich ist, sollten hier Ergänzungen vorgenommen werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Es ist ein einjähriger Aufenthalt an einer Partneruniversität im romanischsprachigen Ausland⁷ verpflichtend vorgesehen. Das Auslandsstudium soll die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern und interkulturelle Erfahrungen und Kompetenzen sowohl im persönlichen als auch im akademischen Kontext vermitteln. Gleichzeitig soll es Gelegenheit zur Perfektionierung der Sprachkenntnisse bieten und neue Perspektiven im wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. Das Auslandssemester wird in der Regel im fünften und sechsten Semester absolviert. Eine individuelle Entscheidung zur Verschiebung des Auslandsaufenthaltes um ein Jahr auf das siebte und achte Fachsemester ist möglich, in besonderen Fällen sogar empfohlen. Bei Fragen zur Planung des Auslandsstudiums und des Studienverlaufs steht die Fachstudienberatung den Studierenden jederzeit zur Verfügung. Im Falle einer Verschiebung des Auslandsjahres ist ein Termin bei der Fachstudienberatung in jedem Fall dringend empfohlen.

Da das Auslandsjahr in der Prüfungsordnung festgeschrieben und damit verpflichtender Bestandteil des Curriculums ist, beantragen die Studierenden keine Urlaubssemester, d.h. die Fachsemester werden auch während des Auslandsstudiums weitergezählt. Dies bedeutet wiederum,

⁷ Die Studierenden können zwischen 24 Partneruniversitäten in Frankreich, Italien, dem frankophonen Kanada, Lateinamerika und Spanien wählen. Sie wurden auf Grundlage ihrer fachlichen Passung und bestehender Kontakte und gemeinsamer Forschungsinteressen zwischen den Lehrenden des Romanischen Seminars und den Lehrenden der entsprechenden Partner ausgewählt.

dass die Philosophische Fakultät den Studierenden einen einjährigen Studienplatz im Ausland garantiert. Im Rahmen des Platzierungsprozesses, d. h. des Bewerbungsprozesses auf einen Platz an der Wunschuniversität, den die Studierenden durchlaufen, begründen sie die Wahl ihrer Wunschuniversität aus akademischer Perspektive. Das Platzierungsverfahren für das Auslandsjahr fügt sich in die bestehenden Strukturen für die Auslandsmobilität an der Universität Mannheim ein und ist gleichzeitig auf die besonderen Bedürfnisse des Studiengangs abgestimmt. Das Akademische Auslandsamt, das Team Internationales am Dekanat der Philosophischen Fakultät sowie der Fachbereich Romanistik sind in das Platzierungsverfahren involviert, sodass eine intensive Betreuung der Studierenden gewährleistet wird. In der von Dekanat und Fachbereich durchgeführten Informationsveranstaltung zum Auslandsjahr und Platzierungsprozess werden zudem Möglichkeiten zur Finanzierung des Auslandsaufenthaltes vorgestellt. Pandemiebedingt stellt das Akademische Auslandsamt diese Informationen nun in Form von Videos für die Studierenden auf der Homepage zur Verfügung.

Die Anerkennung und Anrechnung von im Ausland (oder an anderen Hochschulen allgemein) erbrachten Leistungen erfolgt auf Grundlage von § 35 LHG und wird in § 10 PO geregelt. Damit so viele Leistungen wie möglich anerkannt werden können, werden einzelne Lehrveranstaltungen und keine vollständigen Module anerkannt. Zum einen würde die Anerkennung vollständiger Module die (interessengeleitete) Kurswahl an der Partnerhochschule einschränken; zum anderen wird damit das potenzielle Szenario ausgeschlossen, dass manche Module womöglich nicht vollständig an der Partnerhochschule angeboten werden.

Um einen reibungslosen Studienverlauf zu gewährleisten, besprechen die Studierenden bereits vor Antritt ihres Auslandsaufenthaltes ihre Kurswahl mit der Fachstudienberatung und lassen sich die Anerkennbarkeit der gewählten Kurse per Unterschrift bestätigen. Nach Ankunft an der Partnerhochschule werden Änderungen bei der Kursbelegung, falls erforderlich, per E-Mail mit der Fachstudienberatung besprochen, sodass sich die Studierenden sicher sein können, dass der ggf. neu gewählte Kurs an der Universität Mannheim anerkannt werden kann. Nach der Rückkehr beantragen die Studierenden über das Formular zur Anerkennung von Auslandsleistungen und durch Vorlage des Transcript of Records der Partnerhochschule und der Bestätigung über die Abgabe des Erfahrungsberichts die Anerkennung ihrer im Ausland erbrachten Leistungen beim Zentralen Prüfungsausschuss (ZPA) der Philosophischen Fakultät. Seit Start des Studiengangs im HWS 2014 hat der Zentrale Prüfungsausschuss insgesamt knapp 320 Anerkennungsanträge positiv beschieden, davon 28 von Leistungen, die im Rahmen vorheriger Studien an anderen Hochschulen im In- und Ausland erbracht wurden. Im Durchschnitt wurden bis dato je Studierende/Studierender acht an den Partnerhochschulen belegte Kurse im Rahmen des Auslandsjahrs anerkannt. Es wurde bislang kein eingegangener Antrag auf Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen abgelehnt.

Um die Auslandsmobilität ihrer Studierenden zu fördern, hat die Universität Mannheim bereits im Jahr 2007 internationale Semesterzeiten eingeführt: Das Herbst-/Wintersemester (HWS) läuft in Mannheim von August bis Januar, das Frühjahrssemester (FSS) von Februar bis Juli. Dies ermöglicht eine problemlose Integration des Auslandsjahrs ohne Überschneidungen von Vorlesungs- oder Prüfungszeiten in den Studienverlauf, sodass eine nahtlose Weiterführung des Studiums in Mannheim nach der Rückkehr aus dem Ausland gewährleistet ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden wertschätzen sehr die vielfältigen Möglichkeiten, die sich den Studierenden für die Gestaltung eines Auslandsaufenthaltes bieten. Besonders hervorzuheben ist, dass den Studierenden ein einjähriger Auslandsaufenthalt ermöglicht und ihnen ein Platz an einer Partnerhochschule garantiert wird. Viele Studierende erläuterten, dass dies ein Grund dafür gewesen sei, warum sie sich für den Studiengang entschieden hätten. Die Gutachtenden bewerten diese besondere Möglichkeit, die für die Studierenden eine optimale Weiterentwicklung ihrer Sprachkompetenzen, interkulturellen Kompetenzen und auch ihrer persönlichen Kompetenzen bietet, äußerst positiv.

Die Organisation des Auslandsaufenthalts funktioniert nach Aussage der Studierenden absolut reibungslos und es gibt vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote.

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht werden, erfolgt entsprechend der Lissabon-Konvention und ist in der Prüfungsordnung geregelt. Einzelne Absolvent_innen berichteten von Schwierigkeiten bei der Anrechnung; diese scheinen aber laut den übrigen Studierenden mittlerweile nicht mehr vorzuliegen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Dem Fachbereich Romanistik stehen insgesamt 186,8 Deputatsstunden pro Semester zur Verfügung, um die Lehre in allen Studiengängen durchzuführen. Hiervon werden 167,8 Stunden durch hauptamtliche Lehrende, 19 Stunden durch Lehrbeauftragte geleistet. Lehrbeauftragte werden nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung ausgewählt und erhalten ihre Lehraufträge von der Personalabteilung.

Abzüglich der Lehrexportleistungen steht ein bereinigtes Lehrangebot von 147,54 Deputatsstunden/Semester für die romanistischen Studiengänge zur Verfügung. Die für die Sprachpraxisausbildung notwendigen insg. 6,5 Lektorenstellen weisen dabei ein Deputat von jeweils 16 SWS und insgesamt 104 SWS auf. Die vier etatisierten W3-Professuren sowie die W1-Professur weisen insgesamt ein Deputat von 38,6 SWS auf und gewährleisten damit den Schwerpunkt der fachwissenschaftlichen Lehre.

Es können gemäß Festsetzungsvorschlag HWS 2021/22 jährlich 20 Studierende neu aufgenommen und adäquat versorgt werden. Die personelle Ausstattung hat sich, bezogen auf die Zahl der zu versorgenden Studierenden, in den letzten Jahren verbessert, Überlasten in der Lehre konnten abgebaut werden.

Das Referat Hochschuldidaktik und eLearning ist die zentrale Anlaufstelle für Dozierende in allen Fragen, die sich mit der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen in den unterschiedlichsten Formaten befassen. Allen Lehrenden werden individuelle Beratung, kollegiale Praxisberatungen, Lehrhospitationen und Tutorentrainings angeboten. Durch das Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik kann eine in Einstellungs- oder Berufungsverfahren anerkannte Qualifikation erworben werden. Neben der Unterstützung bei der didaktisch-fundierten Planung und Umsetzung ihrer Lehrveranstaltungen können die Lehrenden auch von verschiedenen Services – wie beispielsweise der Vorlesungsaufzeichnung – profitieren oder ihre Expertise im Bereich der digitalen Lehrformate (u. a. Inverted Classroom, Massive Open Online Courses (MOOCs) oder Service Learning) weiter ausbauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden konnten sich davon überzeugen, dass die fachliche Ausrichtung und Erfahrung der hauptamtlichen Lehrenden geeignet sind, um eine fachlich gute Lehre anzubieten. Ein ausreichender Anteil an professoraler Lehre ist grundsätzlich sichergestellt. Die Gutachtenden begrüßen an dieser Stelle, dass die vier W3-Professuren verstetigt und langfristig keine Reduzierungen geplant sind. Sie möchten jedoch explizit darauf hinweisen, dass diese vier Professuren mindestens notwendig sind, um die Lehrverpflichtungen des Fachbereichs bedienen zu können. Die fachlichen und didaktischen Qualifikationen der externen Lehrbeauftragten stellen ebenfalls eine qualifizierte Lehre sicher.

Die Gutachtenden schätzen die Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen ein und konnten im Gespräch feststellen, dass diese durch die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Professor_innen des Fachbereichs regelmäßig wahrgenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Dekanatsverwaltung besteht aus der Stelle eines Fakultätsgeschäftsführers, der Vollzeitstelle des Zentralsekretariats sowie einer 0,5 Stelle für die Finanz- und Personalverwaltung. Darüber hinaus wurden auf Dekanatsebene zentrale Stellen in den Bereichen Internationale Angelegenheiten und Studiengangsmanagement eingerichtet, die Studierende und Lehrende aller Fachbereiche mit einem umfangreichen Betreuungs- und Beratungsangebot unterstützen. Das Dekana-

natsteam umfasst insgesamt 8,5 Vollzeitstellen in den Bereichen Studiengangsmanagement, Internationale Angelegenheiten und Fakultätsverwaltung. Die Stelle als „Assistentin der Geschäftsführung“ wurde inzwischen unbefristet besetzt. Die Assistentin der jährlich wechselnden Geschäftsführung verantwortet neben ihren Aufgaben in Forschung und Lehre insbesondere auch die dezentrale Lehr- und Finanzplanung. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden sowie Professor_innen konnten damit von koordinierenden und administrativen Aufgaben teilweise entbunden werden.

Die Kurse des Studiengangs finden mehrheitlich in den von der Philosophischen Fakultät verwalteten Räumen der Schlossflügel „Ehrenhof West“ (EW) und „Ehrenhof Ost“ (EO) und in den weiteren Teilen des Mannheimer Schlosses statt. Diese Räumlichkeiten sind in den letzten fünfzehn Jahren umfassend renoviert und ausgebaut worden und wurden flächendeckend mit einer multimedialen Ausstattung ausgerüstet. Zur Grundausstattung der Räume gehören Beamer, Video und DVD-Spieler, Audiogeräte und Anschlüsse für Laptop oder andere mobile Geräte. Alle Hörsäle sind mit komplett mit PC, Monitor, Beamer und Anschlüssen für Laptop und Audiogeräte sowie mit Mikrofonen ausgestattet. Zusätzlich stehen mit Tafel, Smartboards, Whiteboards oder Flipcharts je nach Raum zusätzliche Medien für den Unterricht zur Verfügung. Den Studierenden der Philosophischen Fakultät steht außerdem ein inzwischen gemeinsam mit der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre betriebener Computer-Pool (CIP-Pool) zur Verfügung. Hier finden nicht nur Tutorien und Übungen statt, sondern es gibt über die gesamte Woche hinweg Blockzeiten für freies Üben und individuelle Nutzungen. In dieser Zeit sind bei Fragen und technischen Problemen Hilfskräfte vor Ort. Die Ausstattung der CIP-Pools umfasst Druckmöglichkeiten, Multimediaausrüstung und ein breites Angebot an Software.

Die Universitätsbibliothek Mannheim bietet die Informations- und Forschungsinfrastruktur für Wissenschaft, Lehre und Studium an der Universität Mannheim – analog und digital. Sie besteht aus mehreren Bibliotheksbereichen unter zentraler Verwaltung. Die Bibliotheksbereiche Betriebswirtschaftslehre, A3, Schloss Ehrenhof und A5 mit ihren großen Buch- und Zeitschriftenbeständen sind Spezialbibliotheken für die jeweiligen Fachbereiche. Sie leihen als Präsenzbibliotheken ihre Bestände in der Regel nicht aus, sondern stellen sie in systematischer Freihandaufstellung zur Benutzung in ihren Lesesälen zur Verfügung. Im Bibliotheksbereich Schloss Westflügel befinden sich die Ausleihbibliothek mit Literatur zu allen Fachgebieten. Das InfoCenter als zentrale Anlaufstelle für alle Ratsuchenden befindet sich im Ehrenhof Ost und wird in Kooperation von Rechenzentrum, Studienbüros und Universitätsbibliothek betrieben. Speziell für Studierende stellt die Lehrbuchsammlung stark genutzte Studienliteratur aller Fachgebiete in Mehrfachexemplaren zur Verfügung. Die Universitätsbibliothek bietet Literatur, Medien und Datenbanken aus allen Fachgebieten mit einem Gesamtbestand von etwa 2,6 Mio. Medieneinheiten. Die Universitätsbibliothek stellt in ihren Lesesälen insgesamt 2.060 Benutzerarbeitsplätze bereit – davon 275 mit PC.

Alle Bibliotheksbereiche sind neben kostenpflichtigen Kopierern auch mit kostenlosen Benutzerscannern sowie WLAN-Zugängen ausgestattet.

Das elektronische Angebot umfasst aktuell ca. 524 lizenzierte Datenbanken, ca. 35.000 lizenzierte elektronische Zeitschriften sowie 472.000 E-Books. Die Bibliothek unterstützt das elektronische Publizieren der Universitätsmitglieder durch den Betrieb des Hochschulschriftenservers MADOC, auf dem auch ausgewählte studentische Abschlussarbeiten veröffentlicht werden können. Außerdem wird eine campusweit nutzbare Literaturverwaltungssoftware bereitgestellt und betreut.

Die geisteswissenschaftliche Literatur der UB Mannheim ist überwiegend im Bibliotheksbereich A3 und im Magazin des Bibliotheksbereichs Schloss Ostflügel aufgestellt. Der Bibliotheksbereich A3 umfasst die frei zugänglichen Bestände der Fächer Allgemeine und vergleichende Sprach- und Literaturwissenschaft, Anglistik/Amerikanistik, Germanistik, Klassische Philologie, Medien- und Kommunikationswissenschaften, Pädagogik, Philosophie, Psychologie, Romanistik und Theologie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für die Durchführung des Studienganges stehen nach Ansicht der Gutachtenden ausreichend viele Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung. Die Gutachtenden sind von der hochwertigen Ausstattung der Vorlesungs- und Seminarräume, dem Bibliotheksbereich und den Studierendenarbeitsplätzen überzeugt und sehen bestätigt, dass die Studierenden unter guten Bedingungen lernen können. Die Ausstattung des Studiengangs bzw. des Fachbereichs mit nicht-wissenschaftlichem Personal bewerten die Gutachtenden positiv.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß Prüfungsordnung können folgende Arten von Studien- und Prüfungsleistungen angewandt werden: mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen; schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Essays, wissenschaftlichen Arbeiten (Hausarbeiten auf Deutsch oder in der Fremdsprache und Bachelorarbeit in der Fremdsprache), Praktikumsbericht sowie schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Exkursionsberichte, Hausaufgaben, Bearbeitung von Übungsblättern); außerdem Kombinationen dieser Arten in Form von praktischen Leistungen, die der Berufsvorbereitung dienen (insbesondere Poster Sessions, Teammeetings, Erstellung von Internetdokumenten, Durchführung von Befragungen oder Interviews, Transkriptionsarbeiten, Erstellung von journalistischen Texten und Kolloquien), und Referaten. Als Vorleistungen können die Prüfenden neben den für die Prüfungen vorgesehenen Leistungen weitere, wie bspw. Protokolle, Portfolios,

Präsentationen und Mitarbeit in den Modulkatalogen vorsehen. Stehen laut Anlage der Prüfungsordnung mehrere Prüfungsformen zur Wahl, so legt die prüfende Person die Form der Prüfung zum Semesterbeginn fest.

Die Module bestehen in der Regel aus mehreren Lehrveranstaltungen, wobei die Studierenden in jeder Lehrveranstaltung eine Modulteilprüfung ablegen. Zum Bestehen eines Moduls müssen alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungen, die das Modul beinhaltet, erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die Philosophische Fakultät nach eigenen Angaben bewusst entschieden und begründet dies wie folgt:

Zum einen zielen die Teilprüfungen innerhalb der Module darauf ab, Entwicklungsschritte im Erlernen wissenschaftlichen und sprachpraktischen Arbeitens für die Studierenden transparent abzubilden. Sie erhalten somit nach jedem Semester Rückmeldung über ihre Fortschritte, z. B. beim Verfassen von Hausarbeiten. Die Lernerfolge in Hinblick auf das Erreichen der einzelnen Lernziele sind somit sowohl für die Studierenden als auch für die Lehrenden einfacher nachzuvollziehen. Diese unmittelbare Rückmeldung wird vom Fachbereich als außerordentlich wichtig angesehen und verweist hier auf das Landeshochschulgesetz, welches die Universitäten in die Pflicht nimmt, insbesondere in der Studieneingangsphase für den Studienerfolg Sorge zu tragen (§ 32 Abs. 5 LHG).

Zum anderen wäre die Umsetzung von Modulabschlussprüfungen in zehn Modulen der Sprach- und Medienwissenschaft, der Literatur- und Medienwissenschaft sowie der Kulturwissenschaft in Anbetracht des sehr großen und vielfältigen Veranstaltungsangebots nur auf Kosten der Wahlfreiheit der Studierenden möglich.⁸ Um die Lehrinhalte festzuschreiben zu können, die einer Modulabschlussprüfung zugrunde lägen, müsste die Belegung der im Rahmen des Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen thematisch fixiert werden. Eine seitens der Studierenden geschätzte thematische Breite des Studiums wäre damit nicht mehr aufrechtzuerhalten.

Der Fakultät ist bewusst, dass die Durchführung von Teilprüfungen die Prüfungsfrequenz quantitativ erhöht. Eine Bündelung der Teilprüfungen zu einer Modulprüfung wird dem Erreichen der Qualifikationsziele aus den genannten Gründen jedoch als zuwiderlaufend angesehen. Auch ergab sich aus vergangenen Studierendenbefragungen, dass Teilprüfungen und ihre variantenreiche Gestaltung aus Gründen der unmittelbaren zeitlichen Nähe zum Prüfungsgegenstand auch unter Studierenden favorisiert werden. Strategisch und didaktisch sinnvoller scheint der Fakultät der Weg der Flexibilisierung in den Prüfungsarten und der einhergehenden Entzerrung der Prü-

⁸ Von einer Einschränkung der Wahlfreiheit wären die Module „Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft 1. Sprache“, „Basismodul Sprach- und Medienwissenschaft 2. Sprache“, „Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft 1. Sprache“, „Basismodul Literatur- und Medienwissenschaft 2. Sprache“, „Aufbaumodul Sprach-, Literatur- und Medienwissenschaft“, das „Spezialisierungsmodul Literatur- und Medienwissenschaft bzw. Sprach- und Medienwissenschaft“, das Modul „3. Romanische Sprache“, das „Wissenschaftsmodul“ sowie das Modul „Interkulturelles Wissen“ betroffen.

fungsphasen. Die Teilprüfung führt zu einer (qualifikations-)zielgerichteten und inhaltsspezifischen Prüfungsvorbereitung, sodass die Prüfungslast in qualitativ-inhaltlicher Hinsicht wiederum gemindert ist.

Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel zwei Wochen und schließt sich direkt an die Vorlesungszeit an. Die Wiederholungs-/Zweitermine von Prüfungen finden vor Beginn bzw. spätestens in der ersten Woche der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters statt. Erbringen Studierende eine Prüfungsleistung nicht zum Ersttermin (aus Gründen des genehmigten Rücktritts oder des Nichtbestehens), werden sie zum Zweittermin pflichtangemeldet, sofern sie über einen weiteren Prüfungsversuch verfügen. Aus spracherwerbsspezifischen Gründen kann nach Rücksprache mit der Lehrkraft bei sprachpraktischen Kursen von dieser Regelung abgewichen werden. Da der Erwerb von praktischen Sprachkompetenzen eng an eine regelmäßige Übung und Sprachpraxis gekoppelt ist, wird empfohlen, vor Absolvieren des zweiten Prüfungsversuchs den entsprechenden sprachpraktischen Kurs erneut zu besuchen. Erfahrungsgemäß ist der Zeitraum zwischen dem Erst- und Zweittermin einer Prüfung zu kurz, um die mangelnden sprachlichen Fertigkeiten nachzuholen.

Hausarbeiten werden in der Regel im Anschluss an die Prüfungszeit in der vorlesungsfreien Zeit verfasst, was eine Entzerrung der Prüfungslast ermöglicht. Die prüfende Person teilt den Studierenden mit Ausgabe des Themas die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit mit.

Die pandemiebedingte Umstellung auf digitale Prüfungsformate betraf vorrangig die innerhalb der in der Prüfungszeit abzulegenden fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Klausuren. Die Klausuren werden seit dem Frühjahrssemester 2020 unter Verzicht auf konkrete Reproduktionsfragen als sog. Open-book-Klausuren mit Essayfragen, die in Echtzeit innerhalb einer vorgegebenen Zeit bearbeitet werden müssen, gestellt. In der Sprachpraxis wird zudem ergänzend mit Tonaufnahmen im Rahmen der digitalen Prüfungssituation gearbeitet.

Zur Evaluation der Prüfungsformate und Prüfungslast führt die Philosophische Fakultät in Zusammenarbeit mit der Stabstelle Qualitätssicherung in unregelmäßigen Abständen Workload-Studien durch, deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung der Studiengänge einfließen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass die Prüfungen kompetenzorientiert sind und dass eine große Varianz an Prüfungsarten vorherrscht. Auch die regelmäßige Überprüfung des Lernfortschritts durch wöchentliche Hausaufgaben und Modulteilprüfungen, welche auch der Selbstkontrolle der Studierenden dienen, halten die Gutachtenden in den sprachpraktischen Modulen für didaktisch sinnvoll und den Gepflogenheiten des Fachs entsprechend. Die Studierenden konnten hier berichten, dass sie durch die regelmäßigen Aufgaben gut auf die Prüfungen vorbereitet werden und es nicht zu erhöhtem Lernbedarf im Zuge der Prüfungsvorbereitung kommt. Die Studierenden werden durch die Art der Prüfungsgestaltung in den Sprachpraxismodulen also

entlastet und erfahren einen kontinuierlichen Lernfortschritt, was die Gutachtenden sehr positiv bewerten.

Allerdings sind die Gutachtenden nicht der Ansicht, dass das Konzept der Modulteilprüfungen in den übrigen Modulen, in denen es nicht um die Vermittlung sprachpraktischer Kompetenzen geht, ebenfalls didaktisch sinnvoll ist. Sie sieht hier eher eine Lehrveranstaltungsbezogenheit statt einer Modulbezogenheit der Prüfungen als gegeben an, was nicht den Vorgaben des § 12 Abs. 4 MRVO entspricht. Auch werden hierdurch und durch die zusätzliche Einforderung von Studienleitungen die Prüfungslast und der Erfolgsdruck der Studierenden massiv erhöht, was die Studierbarkeit erheblich einschränkt (siehe hierzu auch § 12 Abs. 5 Studierbarkeit im vorliegenden Bericht). Die Studierenden berichteten davon, dass sich die Anzahl der Studierenden in ihrem jeweiligen Jahrgang im Laufe des Studiums fast halbiert hätte und sie selbst über Verlängerungen der Studierendenzzeit nachdächten, da sie nicht alles innerhalb der Regelstudienzeit schafften. Die Gutachtenden sehen hier Handlungsbedarf und bewerten das Kriterium als nicht erfüllt.

Bezugnehmend auf die Erläuterungen der Universität im Rahmen der eingereichten Stellungnahme und der beiliegenden Stellungnahme der Studierenden, die sich weniger semesterbegleitende Prüfungs- bzw. Studienleistungen wünschen, möchten die Gutachtenden auf Folgendes hinweisen: Laut Rechtsverordnung sollte in der Regel pro Modul eine Prüfung vorgesehen sein. Hiervon kann allerdings in begründeten Fällen abgewichen werden. Die Gutachtenden haben allerdings den Eindruck, dass im Studiengang in der Regel mehrere Prüfungsleistungen pro Modul verlangt werden, was den durch das Erlernen zweier Sprachen auf sehr hohem Niveau bereits sehr anspruchsvollen Studiengang zusätzlich für die Studierenden erschwert. Daher sind die Gutachtenden nach wie vor überzeugt, dass die Universität Maßnahmen zur Reduktion der Prüfungslast ergreifen muss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Begründung:

Die Module des Studiengangs bestehen jeweils aus mehreren Lehrveranstaltungen. Das Prüfungssystem sieht vor, dass die Studierenden in jeder Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung ablegen. Die Prüfungen sind daher nicht modulbezogen, sondern lehrveranstaltungsbezogen und wirken sich aufgrund ihrer Vielzahl auf die Studierbarkeit aus. Die Gutachtenden sehen das Prüfungssystem ausschließlich in den sprachpraktischen Modulen als didaktisch sinnvoll an.

Die Gutachtenden schlagen folgende Auflage vor:

Die Universität muss ihr Prüfungssystem dahingehend anpassen, dass die Modulbezogenheit der Prüfungen gewährleistet ist.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Um innerhalb von acht Semestern Regelstudienzeit das Ziel von Sprachkenntnissen auf Niveau C1/C2 zu erreichen, werden Sprachkenntnisse auf Niveau B1 zu Studienbeginn vorausgesetzt. Es wird jedoch berücksichtigt, dass es kaum Studienbewerber_innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen in beiden Sprachen gibt.⁹ Aus diesem Grund besteht die Möglichkeit, über Sprach-Intensivkurse, die das Romanische Seminar den Studienanfänger_innen anbietet, die benötigten Sprachkenntnisse zu erwerben. Gemäß § 5 PO bleiben die Semester, in denen diese Vorleistungen erbracht werden, auf Antrag der Studierenden beim Prüfungsausschuss bei der Berechnung von Prüfungsfristen unberücksichtigt. Durch das Nachholen der Sprachkenntnisse auf Niveau B1 entstehen den Studierenden damit keine Nachteile in Hinblick auf die Berechnung der Regelstudienzeit.

Zur Selbstkontrolle der Studierenden über ihre Eignung und ihren Kenntnisstand der wissenschaftlichen Grundlagen ist im Studiengang eine Orientierungsprüfung (siehe §§ 24-25 PO) vorgesehen. Diese gestaltet sich dermaßen, dass bis Ende des zweiten, spätestens bis Ende des dritten Semesters das übergreifende fachwissenschaftliche Einführungsmodul sowie mindestens eine sprachpraktische Übung aus den Basismodulen Sprachpraxis (außer Phonetik) bestanden sein müssen. Zur unterstützenden Vorbereitung auf die orientierungsprüfungsrelevante Klausur der Vorlesung „Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft“ hat das Romanische Seminar ein von Tutor_innen geleitetes Repetitorium eingeführt, das die Inhalte der Vorlesung wiederholt und von den Studierenden freiwillig besucht werden kann.

Das Romanische Seminar gewährleistet einen verlässlichen Studienbetrieb, in dem es gerade in den Basismodulen die Zahl der angebotenen Veranstaltungen an den konkreten Bedarf der Studierenden anpasst. Gerade in den ersten Semestern wird nach Erhalt der Ergebnisse der sprachpraktischen Einstufungstests flexibel auf den Bedarf reagiert, indem ggf. zusätzliche Kurse angeboten werden.

Da sich die Veranstaltungen im Studiengang auch an die Studierenden der anderen romanistischen Studiengänge (B. Ed., B. A. Kultur und Wirtschaft) richten, werden die meisten Veranstaltungen des Romanischen Seminars sowohl im Frühjahr-/Sommersemester (FSS) als auch im Herbst-/Wintersemester (HWS) angeboten; die zentralen Sprachpraxiskurse zudem in mehreren Parallelgruppen. Bei der Lehrplanung wird auf weitestmögliche Überschneidungsfreiheit des Lehrangebots geachtet. Sollte es in Einzelfällen zu terminlichen Überschneidungen kommen, werden individuelle Lösungen angeboten.

⁹ Das sprachpraktische Einstiegsniveau wird zu Studienbeginn in beiden studierten Sprachen durch einen für alle Erstsemester obligatorischen Einstufungstest festgelegt. Erst nach Feststellung des Einstiegsniveaus ist eine Anmeldung zu den entsprechenden Sprachkursen (vorbereitende Intensivkurse oder Kursstufe I) möglich.

Die Klausuren werden zentral vom Studienbüro geplant und organisiert. Die Prüfungstermine sind auf der Homepage der Universität Mannheim öffentlich einsehbar. Veranstaltungen, die nicht in jedem Semester, sondern in einem bestimmten Turnus angeboten werden, werden rechtzeitig angekündigt bzw. nach Bedarf geplant und angeboten (wie z. B. aufgrund der geringen Studierendenzahl im Bereich der italienischen Sprachpraxis der Kursstufe IV). Informationen zum Angebotsrhythmus und auch zur weiteren Organisation des Studiums werden in den Informationsveranstaltungen für Erstsemester, im Studienführer und im Studierendenportal kommuniziert. Eine Übersicht über den Turnus des Veranstaltungsangebots in der Sprachpraxis befindet sich zudem auf der Homepage des Romanischen Seminars.

Die Fachschaft für Sprach- und Literaturwissenschaft (SpLit) bietet Erstsemestern eine Stundenplanberatung für das erste Semester an. Bei weiteren Fragen zum Studienplan steht die Fachstudienberatung am Romanischen Seminar jederzeit zur Verfügung, bei überfachlichen Fragen rund um das Studium berät auch das Studiengangsmanagement am Dekanat der Fakultät. Weitere Informationsquellen während des Studiums sind neben der Prüfungsordnung der Studienführer, die Modulübersicht, die exemplarischen Studienverlaufspläne, der Modulkatalog, der Newsletter sowie die Homepage der Philosophischen Fakultät und des Romanischen Seminars. Zur Sicherstellung des Studienerfolgs und zum Erreichen der Qualifikationsziele werden die Lehrveranstaltungen nach der Vorlesungszeit mit einer Modulteilprüfung abgeschlossen. Nach Angaben der Universität verteilt sich die Prüfungslast so von großen Modulprüfungen auf mehrere Teilprüfungen, die sich wiederum je nach Prüfungsform auf die zweiwöchige Prüfungszeit und die sich anschließende vorlesungsfreie Zeit verteilen. Der zeitliche Aufwand zur Prüfungsvorbereitung soll sich so im Vergleich zur Modulprüfung aufgrund der zeitlichen Nähe zum Prüfungsinhalt und durch regelmäßige Vorbereitung zu den Veranstaltungen während des laufenden Semesters reduzieren.

Die Einschätzung der Studierenden zur Prüfungsbelastung und zum allgemeinen Arbeitsaufwand wird von der Fakultät im Rahmen der Workload-Studie (zuletzt durchgeführt im HWS 2020) erhoben. Die bei der Studiengangs- und Veranstaltungsplanung zugrundeliegenden 30 Zeitstunden je ECTS-Leistungspunkt sind ein hilfreicher und notwendiger Maßstab zur Messung und Verteilung des Workloads. In der Praxis zeigen sich jedoch mitunter Abweichungen von Soll-Planung und Ist-Zustand; denn nicht zuletzt hat jede/jeder Studierende ein unterschiedliches Lerntempo und unterschiedliche Voraussetzungen bei der Gestaltung des studentischen Alltags zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Studie werden mit Fachschafts- und Studiengangsvertreter_innen zur Identifikation potenzieller Stellschrauben im Rahmen der Studiengangsorganisation besprochen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden stellt die Universität einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb sicher und gewährleistet durch eine abgestimmte Planung die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen. Die Gutachtenden konnten sich im Gespräch davon überzeugen, dass eventuelle Schwierigkeiten dialogorientiert gelöst werden. Hier sind die Programmverantwortlichen und Lehrenden sehr engagiert und gehen auf individuelle Rückmeldungen der Studierenden sehr flexibel ein. Die Gutachtenden möchten allerdings darauf aufmerksam machen, dass es durch die teilweise nur jährliche bzw. zweijährige Durchführung mancher Seminare im Bereich Italienisch bei einzelnen Studierenden zu Verzögerungen kommen kann. Die Gutachtenden konnten allerdings auch sehen, dass die Gruppengrößen im Fach Italienisch recht klein sind und der Angebotsturnus der Veranstaltungen durchaus nachvollziehbar und aufgrund der vorhandenen Kapazitäten angemessen ist. Auch werden den Studierenden alternative Veranstaltungen angeboten. Daher sprechen die Gutachtenden diesbezüglich keine Empfehlung aus.

Die Gutachtenden begrüßen sehr, dass der Workload sowohl im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen als auch mithilfe der neuen Workload-Befragung regelmäßig erhoben wird. Im Gespräch mit den Studierenden wurde allerdings deutlich, dass diese den Workload und die Prüfungsdichte als recht hoch einstufen. Wie bereits unter § 12 Abs. 4 Prüfungen im vorliegenden Bericht erläutert, legen die Studierenden nicht pro Modul, sondern pro Lehrveranstaltung eine Prüfung ab. Hierdurch ergibt sich eine Prüfungslast, die auch die Gutachtenden als zu hoch einstufen. Die Studierenden berichteten von acht Klausuren pro Semester und anschließender Erstellung von Hausarbeiten innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Dies sei zwar nicht in jedem Semester so umfangreich, trage allerdings zur Dezimierung der Studierendenzahlen bei und sei vor allem innerhalb der ersten Semester nur schwer zu schaffen. Zudem werden zusätzlich zu den Prüfungsleistungen auch Studienleistungen gefordert, ohne deren Erbringen die Studierenden teilweise nicht zu den Prüfungen zugelassen werden. Hierdurch wird die Prüfungslast für die Studierenden zusätzlich erhöht. Die Studierenden berichteten ebenfalls davon, dass sie über eine Verlängerung der Studienzeit nachdächten, da die Absolvierung des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit nur schwer schaffbar sei. Die Studierenden bestätigten, dass die Prüfungsanforderungen in allen Modulen transparent und klar kommuniziert sind.

Die Gutachtenden begrüßen zwar sehr, dass die Studierenden umfassend informiert werden und sind auch vom Engagement aller Lehrenden überzeugt, allerdings ist die Prüfungsdichte dermaßen gestaltet, dass sie sich negativ auf die Studierbarkeit auswirkt. Den Gutachtenden ist bewusst, dass es sich um ein recht anspruchsvolles Studienprogramm handelt, dass von allen Lehrenden fachlich sehr gut begleitet wird. Allerdings sind die Gutachtenden nicht von der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit überzeugt. Dies zeigt sich auch anhand der Absolvent_innenquote: Durchschnittlich zwölf jährlichen Studienanfänger_innen stehen sieben Absolvent_innen gegenüber; das ergibt eine Abbrecherquote von 41,67 %. Zwar wird sich die Reduzierung

des Umfangs der Bachelorarbeit positiv auf die Studierbarkeit des Abschlusssemesters auswirken (siehe hierzu § 8 Leistungspunktesystem im vorliegenden Bericht), dies wird allerdings kaum die ansonsten durchgehend hohe Prüfungsdichte ausreichend abfedern, um eine optimale Studierbarkeit herzustellen.

Die Gutachtenden bedanken sich bei der Universität für die umfangreichen Erläuterungen zum Prüfungssystem und zu den Modulteilprüfungen, die im Rahmen der Stellungnahme eingereicht wurden und die bereits auch unter § 12 Abs. 4 Prüfungen Berücksichtigung fanden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Durchführung von Modulteilprüfungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und die Gutachtenden diese – insbesondere bei den sprachpraktischen Modulen – auch durchaus als didaktisch sinnvoll einschätzen. Die Gutachtenden sind allerdings auch der Ansicht, dass sich das aktuelle Prüfungssystem negativ auf die Studierbarkeit auswirkt. Daher erwähnen die Gutachtenden erneut, dass an der Universität die Durchführung mehrerer Prüfungen pro Modul der Regelfall ist – es sich also nicht jeweils um schlüssig begründete Einzelfälle handelt. Daher sind die Gutachtenden nach wie vor überzeugt, dass die Universität Maßnahmen zur Reduktion der Prüfungslast ergreifen muss, um die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit gewährleisten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt.

Begründung:

Wie unter § 12 Abs. 4 Prüfungen bereits erläutert, legen die Studierenden pro Lehrveranstaltung eine Prüfung ab, was zu einer sehr hohen Prüfungsdichte führt, die durch die Gutachtenden als nicht angemessen eingestuft wird. Die Studierenden berichteten von acht und mehr Prüfungsleistungen pro Semester. Hierdurch sehen die Gutachtenden die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit nicht gewährleistet.

Die Gutachtenden schlagen folgende Auflage vor:

Die Universität muss die Prüfungsdichte pro Semester auf ein angemessenes Maß reduzieren, um die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleisten zu können.

Wenn einschlägig: **Besonderer Profilanpruch** ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Fokus auf gegenwartsbezogene Themen ist profilgebend für Forschung und Lehre am Romanischen Seminar, dies jedoch auch stets vor dem Hintergrund einer historischen bzw. diachronischen Fundierung. Da die Seminare und sprachpraktischen Kurse im Curriculum nicht thematisch fixiert sind, besteht in jedem Semester eine große Breite an fachlich-inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten und somit auch ein großer Spielraum für die Behandlung aktualitätsbezogener Fragestellungen. Themen wie Migration, Sprach(en)politik, digitale Textualität, Soziale Medien, Werbesprache, Ergonymie, Mehrsprachigkeit, Minderheitensprachen, Geschlechterdiskurse, politische Sprache, Postkolonialität, Nation, Erinnerung, Medienkulturen, Kunstsoziologie oder Ökonomie finden regelmäßig Eingang in das Veranstaltungsangebot und werden auf Basis des aktuellen Forschungsstands bearbeitet. Kooperationen zwischen Lehrenden in der Sprachpraxis und der Forschung verdichten die Aktivitäten etwa im Kontext der Textsortenlinguistik oder Mehrsprachigkeitsforschung.

Die Professor_innen und die wissenschaftlichen Mitarbeitenden am Romanischen Seminar forschen national und international eng vernetzt. Regelmäßige Teilnahmen an nationalen und internationalen Tagungen, aber auch die Ausrichtung von Tagungen, zu denen auch die Studierenden stets eingeladen sind, teilzunehmen, führen zu einem innovativen, regelmäßig aktualisierten und auf rezente Forschungsfragen ausgerichtetes Lehrangebot. In der Sprach- und Medienwissenschaft profitieren insbesondere die Themenkomplexe Sprachkontakt/Mehrsprachigkeit und digitale Medien ganz unmittelbar von den Forschungstätigkeiten der Lehrenden. Soweit als möglich wird den Studierenden die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen im Rahmen von Exkursionen ermöglicht. Die in den Lehrveranstaltungen angebotenen Themen orientieren sich stark an neueren Erkenntnissen in der Forschung sowie an gerade im Entstehen begriffenen Publikationen, sodass forschungsbasierte Lehre als durchgängiges Leitprinzip gilt.

Das Lehrangebot des Romanischen Seminars wird zudem regelmäßig von Gastdozierenden aus dem In- und Ausland ergänzt, etwa durch Kolleg_innen aus Frankreich, der Schweiz, der Slowakei und Marokko, aus Spanien, Italien und den USA, die im Rahmen von Gastvorträgen, eigenen Lehrveranstaltungen oder Co-Teaching eingebunden werden. Die Studierenden profitieren in den Seminaren von diesen wissenschaftlichen Netzwerken, mit denen die Lehrenden im Rahmen von Projektanträgen oder Tagungen in Verbindung stehen. Gerade die pandemiebedingte Online-Lehre hat die Möglichkeiten der kurzfristigen Integration internationaler Kolleg_innen sogar noch erweitert.

Auch Projektkooperationen mit Kolleg_innen aus dem In- und Ausland bereichern die Lehre regelmäßig, darunter die regelmäßig in der Literaturwissenschaft ausgerichteten Forschungstage.¹⁰ Aber auch innerhalb der eigenen Fakultät finden regelmäßig Lehrkooperationen, etwa mit der

¹⁰ Zuletzt im HWS 2019 unter dem Titel "De camino: Viajes y naufragios en la literatura española y hispanoamericana" u. a. mit Leonardo Sancho Dobles (Costa Rica).

Germanistik, statt, die neue interdisziplinäre Impulse geben. Eine Besonderheit in der Lehre bildet darüber hinaus das Lehrprojekt zur Romania Minor, das den Studierenden zumeist in Verbindung mit einem fachlich einschlägigen Seminar die Möglichkeit bietet, eine romanische Minderheitensprache zu erwerben.¹¹ Gleichzeitig verfügen die Lehrenden am Romanischen Seminar mehrheitlich über internationale Lehrerfahrung¹² und sind somit sowohl Vermittler_innen als auch Beiträger_innen hinsichtlich der aktuellen Forschungsdiskurse.

Alle Lehrenden des Romanischen Seminars nehmen regelmäßig an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teil. Wissenschaftliche Mitarbeitende in der Qualifikationsphase werden explizit dazu angehalten, das Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik zu erwerben. Des Weiteren werden auch Lehrende im Rahmen der prüfungsrechtlichen Möglichkeiten in Ringveranstaltungen und Team-Teachings¹³ einbezogen. Besonders geeignete fortgeschrittene Studierende können durch die Durchführung von Tutorien Lehrerfahrung sammeln. Sie erhalten dafür ein einführendes Tutorentraining und werden von erfahrenen Dozierenden betreut.

Feststehende Kurskonzepte wie z. B. die Einführungsvorlesungen oder das Seminar „Interkulturelle Kommunikation“ werden regelmäßig intern besprochen und in Hinblick auf die verwendeten Lehr- und Lernformen sowie die inhaltliche Aktualität angepasst. Eine kontinuierliche Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung sowie der methodisch-didaktischen Ansätze erfolgt zudem im Rahmen der bestehenden Qualitätssicherungsmaßnahmen wie der Workload-Studie, dem engen und regelmäßigen Austausch mit Studierenden sowie den Lehrveranstaltungsevaluationen, deren Ergebnisse im Dozierendenteam und auch mit den Studierenden besprochen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind durch die starke Vernetzung der Lehrenden untereinander und deren nationale und internationale Forschungstätigkeit gegeben. Durch einen engen und regelmäßigen Austausch untereinander, mit den Studierenden, mit der nationalen und internationalen Fach- und Forschungslandschaft sowie durch den Einsatz von internationalen Lehrbeauftragten ist sichergestellt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Auch die regelmäßige Teilnahme der Lehrenden an didaktischen Fortbildungen wurde den Gutachtenden im Gespräch bestätigt. Zudem werden verschiedene Formate zur regelmäßigen Evaluation genutzt, deren Ergebnisse ebenfalls zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs beitragen.

¹¹ Bislang wurden beispielsweise Kurse zum Dolomitenladinischen, Kapverdischen Kreol, Friaulischen, Rätoromanischen, Galizischen, Okzitanischen, Sardischen oder Papiamentu angeboten. In vielen Fällen erfolgte im Rahmen des Seminars eine wissenschaftliche Exkursion in die betreffenden Gebiete, z. B. Okzitanien (2019, 2016), Curaçao (2017), Sardinien (2015, 2012) und Graubünden (2014).

¹² z. B. durch Einzel- und Co-Teaching an den Universitäten Oviedo, Meknès, Lyon, Salamanca, Cádiz, Reims, Granada und La Habana

¹³ z. B. bei disziplinübergreifenden Lehrveranstaltungen mit der Germanistik, Anglistik sowie der Medien- und Kommunikationswissenschaft

Durch die umfassenden und aktuellen Forschungstätigkeiten der Lehrenden finden die aktuellen Themen Eingang in die Lehrveranstaltungen und lassen die Studierenden unmittelbar an diesen Entwicklungen teilhaben. Die Gutachtenden möchten positiv hervorheben, dass der Fachbereich hierdurch einen anspruchsvollen Studiengang anbieten kann, der sich mit aktuellen forschungsbasierten Themen des Fachs auseinandersetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Lehramt** ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang durchläuft ein regelmäßiges Monitoring durch verschiedene Maßnahmen, die direkt durch die Fakultät oder in Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement (QM) des Dezernats I für Studienangelegenheiten durchgeführt werden.

Die Fachstudienberatung am Romanischen Seminar ist die erste Ansprechstelle für Studierende bei Fragen oder Problemen im Rahmen des Studienverlaufes. Nicht zuletzt durch studiengangsspezifische Informationsveranstaltungen oder durch die Anerkennung von den im Ausland erbrachten Studienleistungen steht sie in engem Kontakt mit den Studierenden und kann auf studentische Anliegen schnell reagieren.

Die Philosophische Fakultät führt regelmäßig mit Unterstützung der Abteilung QM Erhebungen wie z. B. die Lehrveranstaltungsevaluationen oder Workload-Studien durch. Letztere wurde für den Studiengang letztmalig im HWS 2020 durchgeführt. Der Studiengang wird zudem seit 2018 in der Absolvent_innenstudie berücksichtigt, die aufgrund zu geringer Fallzahlen bislang noch keine validen Daten zu diesem Studiengang lieferte¹⁴. Die Ergebnisse der durchgeführten Studien werden am Romanischen Seminar besprochen.

Darüber hinaus wird der Studiengang auf Grundlage von studiengangsspezifischen Daten und Kennzahlen (z. B. Bewerber_innen- und Absolvent_innenzahlen), die von der Abteilung QM erfasst und zur Verfügung gestellt werden, im „Strategiegespräch Lehre“ mit verschiedenen Instanzen der Universität (Prorektorat, Dezernat für Studienangelegenheiten, Qualitätsmanagement, Fakultätsvorstand und -geschäftsführung, Studiengangsmanagement) auf den Prüfstand gestellt. Die entsprechenden Datenblätter werden besprochen, interpretiert und als Grundlage für poten-

¹⁴ Die ersten Absolvent_innen des Studiengangs aus dem Abschlussjahrgang 2018 wurden in der Absolventenstudie 2020 befragt, im Jahr 2021 werden die Absolvent_innen des Abschlussjahrgangs 2019 befragt. Da also erst Rückmeldungen aus einem Jahrgang vorliegen, gibt es derzeit noch keine validen Ergebnisse.

zielle Anpassungen bewertet. Während die Studiengänge hierbei bislang allgemein, aber detailliert besprochen wurden, sollen künftig besondere Themenschwerpunkte, wie bspw. digitale bzw. digital unterstützte Lehre, gesetzt werden.

Im Rahmen des Projekts „Erfolgreich Studieren in Mannheim“ (ErStiMA) begleitet das Studiengangmanagement in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Studieninformationen die Studierenden in ihrem Studienverlauf und nimmt zu bestimmten studienverlaufsrelevanten Zeitpunkten, z. B. im Falle anstehender Prüfungsfristen oder dem Überziehen der Regelstudienzeit, mit einem Beratungsangebot Kontakt zu ihnen auf. Zeichnet sich seitens der Studierenden der Wunsch nach einem Studienwechsel oder -abbruch ab, steht den Studierenden das Beratungsangebot „Spurwechsel“ der Koordinationsstelle Studieninformationen, in dem sie auf alternative Fächer oder andere Ausbildungswege hingewiesen und beraten werden, zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden haben gesehen, dass ein kontinuierliches Monitoring des Studienerfolgs stattfindet und gewährleistet ist. Hierbei werden sowohl die Studierenden als auch die Absolvent_innen und die Studienabbrecher_innen einbezogen. Die Gutachtenden wertschätzen die vielfältigen Erhebungen, die den gesamten Student-Life-Circle abdecken und die Diskussion der Ergebnisse auf verschiedenen Ebenen. Ein Regelkreis ist klar gegeben und in der Evaluationssatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität niedergeschrieben.

Allerdings gibt es laut Rückmeldung der Studierenden Unterschiede in der praktischen Umsetzung dahingehend, ob und wann die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen und eventuell daraus resultierende Maßnahmen an die Studierenden kommuniziert werden. Es findet allerdings durch die Diskussion der Ergebnisse und ggf. abzuleitenden Maßnahmen in der Studienkommission und im Strategiegelgespräch Lehre in der praktischen Umsetzung eine weitgehende Schließung des Regelkreises statt. Die Gutachtenden möchten dennoch anregen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Kommunikation und Diskussionsmöglichkeit der Lehrveranstaltungsergebnisse für alle Studierenden sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben die folgende Empfehlung:

Der Fachbereich sollte entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Kommunikation und Diskussionsmöglichkeit der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen für alle Studierenden sicherzustellen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Universität Mannheim engagiert sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Gesellschaft und trägt seit 2006 das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“.

Die Stabsstelle für Gleichstellung und soziale Vielfalt, die dem Prorektorat für Studium, Lehre und Gleichstellung angegliedert ist, konzipiert und koordiniert auf Grundlage des gültigen Gleichstellungsplans die zentralen Gleichstellungsmaßnahmen der Universität. Auch an der Philosophischen Fakultät wurde mit der Integration der Fakultätsvergleichstellungsbeauftragten in den Fakultätsvorstand als Prodekanin für Forschung, Nachwuchs und Gleichstellung im Jahr 2011 die Gleichstellungsarbeit an der Fakultät nachdrücklich aufgewertet.

Auf Studiengangsebene wird die Einräumung von Nachteilsausgleichen in den §§ 26-28 PO geregelt. Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen und Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wie auch Studierende, die Zeiten des Mutterschutzes in Anspruch nehmen können, können die Verlängerung von Prüfungsfristen beantragen. Zudem werden auf Antrag Kompensationsmöglichkeiten gewährt, falls besondere Bedürfnisse oder Belange von Studierenden die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung nicht erlauben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden wertschätzen die vielfältigen Maßnahmen, die die Universität zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich unternimmt. Sie sieht das Engagement der Universität in diesem Bereich sehr positiv. Trotzdem fällt auf, dass die männlichen Studierenden in allen Jahrgängen des Studiengangs stark unterrepräsentiert sind. Die Gutachtenden möchten hier als zusätzliche Anregung die Einrichtung eines Boys' day, bei dem gezielt männliche Interessenten angesprochen werden können, mitgeben.

Im Gespräch wurde den Gutachtenden bestätigt, dass die bestehenden Strukturen auch dazu dienen, die Absolvierung des Auslandsjahres bei gleichzeitiger Betreuung von Kindern oder zu pflegenden Angehörigen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtenden geben die folgende Empfehlung:

Um den Anteil an männlichen Studierenden im Studiengang zu erhöhen, regen die Gutachtenden an, zu prüfen, ob die Einrichtung eines Boys' day möglich ist.

Wenn einschlägig: **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

Wenn einschlägig: **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Im Rahmen des obligatorischen Auslandsjahrs kooperiert die Philosophische Fakultät mit 24 Partneruniversitäten im romanischsprachigen Ausland. Den jeweiligen Kooperationen liegen Text- oder Erasmus-Verträge zugrunde, die die Art des Studierendenaustauschs und die zur Verfügung stehende Platzzahl regeln. Die Anerkennung der an der Partnerhochschule erbrachten Leistungen erfolgt nach dem Gleichwertigkeitsprinzip gemäß § 35 LHG. Die anerkannten Leistungen sind entsprechend im Transcript of Records gelistet.

Darüber hinaus besteht ein universitätsweites Abkommen mit der benachbarten Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Die Vereinbarung erlaubt den Studierenden den Besuch von Veranstaltungen an der jeweils anderen Universität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperationen der Fakultät bewerten die Gutachtenden sehr positiv, da sich den Studierenden hierdurch vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung ihres Auslandsjahres eröffnen.

Die Gutachtenden sehen die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts hier klar geregelt, da keine Curriculumsbestandteile grundsätzlich ausgelagert werden und eine Anerkennung von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen entsprechend der Lissabon-Konvention stattfindet. Art und Umfang der Kooperationen sind in Kooperationsverträgen geregelt.

Die Kooperation mit der Universität Heidelberg sehen die Gutachtenden als gutes Zusatzangebot für die Studierenden an, ihr Studium aktiv und flexibel mitgestalten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Wenn einschlägig: **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Da die Datentabellen am 4. März 2021 erstellt wurden, liegen diese in der Fassung von Juni 2020 vor.

Die Gutachtervorbesprechung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 30. Juni und 1. Juli 2021 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz¹⁵ durchgeführt.

Die Universität Mannheim hat am 11. September 2021 im Rahmen einer Stellungnahme die folgenden Unterlagen nachgereicht:

- Anschreiben Stellungnahme
- Stellungnahme
- Stellungnahme Studierende
- Modulkatalog Französisch-Spanisch (Stand April 2021)
- Modulkatalog Spanisch-Italienisch (Stand April 2021)

Auf Grundlage der Nachreichungen wurde die Bewertung des folgenden Kriteriums angepasst:

Zu § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Entfernen des Hinweises „Die Universität wird gebeten, im Laufe des Begutachtungsverfahrens zu erläutern, unter welchen Voraussetzungen die Ausweisung der relativen Note im Diploma Supplement erfolgt bzw. aus welchen Gründen die relative Note nicht ausgewiesen wird.“, da im Rahmen der Stellungnahme die entsprechenden Erläuterungen vorgenommen wurden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Evaluationssatzung für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Mannheim vom 29. Juni 2017

¹⁵ Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Universität wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen **evalag** und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurden den Gutachtenden verschiedenes Video- und Bildmaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien der Universität Mannheim vom 02. Juni 2017

Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B. A.) Romanische Sprachen, Literaturen und Medien vom 10. März 2020

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung vom 18.04.2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrende

Prof. em. Dr. Vittoria Borsò (Professorin für Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf)

Prof. Dr. Verena Dolle (Professorin für Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft mit dem Schwerpunkt Spanien, Portugal und Lateinamerika an der Justus-Liebig-Universität Gießen)

Prof. Dr. Christoph Gabriel¹⁶ (Professor für Romanische Sprachwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz)

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Thorsten Ahrend (Programmleiter und Geschäftsführer des Literaturhauses Leipzig e.V.)

c) Studierender

Florian Melcher (Student der Europastudien an der Technischen Universität Chemnitz)

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachterinnen und Gutachter für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): *nicht angezeigt*
- Zusätzliche externen Expertinnen oder Experten mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO): *nicht angezeigt*

¹⁶ Da Prof. Dr. Gabriel kurzfristig für einen krankheitsbedingt ausgefallenen Gutachter eingesprungen ist, konnte er leider nicht an der Begehung teilnehmen, sondern hat die durch die Universität eingereichten Unterlagen gesichtet sowie am 23. Juli 2021 ein zweistündiges Gespräch mit Vertreter_innen des Fachbereichs per Webkonferenz geführt, um sich ein Bild von dem Studiengang machen zu können. Danach war er regulär an der Erstellung des Gutachtens beteiligt.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: B.A. Romanische Sprachen, Literaturen und Medien

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
HWS 2019/2020 ¹⁾	10	10	100%	na	na	na	na	na	na	na	na	na
HWS 2018/2019	13	12	92%	na	na	na	na	na	na	na	na	na
HWS 2017/2018	15	12	80%	na	na	na	na	na	na	na	na	na
HWS 2016/2017	13	13	100%	2	2	100%	2	2	100%	0	0	0,00%
HWS 2015/2016	24	24	100%	5	5	100%	7	5	71%	0	0	0,00%
HWS 2014/2015	29	27	93%	2	2	100%	6	5	83%	6	5	83,33%
Insgesamt	53	51	96%	7	7	100%	13	10	77%	6	5	83,33%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Datenstand: 2.11.2020

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: B.A. Romanische Sprachen, Literaturen und Medien

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
HWS 2020/2021 ¹⁾	0	1	0	0	0
FSS 2020	3	2	0	0	1
HWS 2019/2020	1	8	1	0	0
FSS 2019	0	0	0	0	0
HWS 2018/2019	1	2	1	0	2
FSS 2018	0	2	0	0	0
HWS 2017/2018	0	0	0	0	1
FSS 2017	0	0	0	0	0
HWS 2016/2017	0	0	0	0	2
FSS 2016	0	0	0	0	1
HWS 2015/2016	0	0	0	0	2
Insgesamt	5	15	2	0	9

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 angegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Datenstand: 23.03.2021

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: B.A. Romanische Sprachen, Literaturen und Medien

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semes	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semes	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
HWS 2020/2021 ¹⁾	0	0	0	0	0
FSS 2020	0	2	0	2	4
HWS 2019/2020	0	0	5	5	10
FSS 2019	0	0	0	0	0
HWS 2018/2019	0	0	4	0	4
FSS 2018	0	2	0	0	2
HWS 2017/2018	0	0	0	0	0
FSS 2017	ka	ka	ka	ka	ka
HWS 2016/2017	ka	ka	ka	ka	ka
FSS 2016	ka	ka	ka	ka	ka
HWS 2015/2016	ka	ka	ka	ka	ka
FSS 2015	ka	ka	ka	ka	ka
HWS 2014/2015	ka	ka	ka	ka	ka

¹⁾Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 angegebenen Semesterangaben sind

²⁾Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Datenstand: 23.3.2021

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.09.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	12.05.2021
Zeitpunkt der Begehung:	30.06.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Bisher noch nicht akkreditiert.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Da die Begehung im Online-Format stattfand, wurden die Räumlichkeiten nicht besichtigt. Frau Prof. Dr. Borso und der begleitenden Referentin sind die Räumlichkeiten bekannt. Zudem wurden ein virtueller Campusrundgang sowie Bildmaterial zur Ausstattung der Seminarräume, Hörsäle, Bibliothek und Studierendenarbeitsplätze durch die Universität zur Verfügung gestellt.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)